

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I <i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
Verordnung (EWG) Nr. 2360/93 der Kommission vom 26. August 1993 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors	1
Verordnung (EWG) Nr. 2361/93 der Kommission vom 26. August 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	4
Verordnung (EWG) Nr. 2362/93 der Kommission vom 26. August 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch	6
Verordnung (EWG) Nr. 2363/93 der Kommission vom 26. August 1993 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Absatz von 50 000 Tonnen Mais aus Beständen der französischen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt zwecks Verarbeitung in Portugal	8
Verordnung (EWG) Nr. 2364/93 der Kommission vom 26. August 1993 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Absatz von 150 000 Tonnen Mais aus Beständen der französischen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt zwecks Verarbeitung in Spanien	10
* Verordnung (EWG) Nr. 2365/93 der Kommission vom 25. August 1993 zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	12
Verordnung (EWG) Nr. 2366/93 der Kommission vom 26. August 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	13
Verordnung (EWG) Nr. 2367/93 der Kommission vom 26. August 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	24
Verordnung (EWG) Nr. 2368/93 der Kommission vom 26. August 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	26
Verordnung (EWG) Nr. 2369/93 der Kommission vom 26. August 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	28

Verordnung (EWG) Nr. 2370/93 der Kommission vom 26. August 1993 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch	30
Verordnung (EWG) Nr. 2371/93 der Kommission vom 26. August 1993 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch	32
Verordnung (EWG) Nr. 2372/93 der Kommission vom 26. August 1993 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle	34

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

93/466/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 4. Mai 1993 in einem Verfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates in der Sache IV/M. 291 — KNP/BT/VRG** 35

93/467/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 19. Juli 1993 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Eichenstämme (*Quercus L.*) mit Rinde mit Ursprung in Kanada oder den Vereinigten Staaten von Amerika Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen** 49

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1711/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Mindestpreise und Ausgleichszahlungen für Kartoffelerzeuger sowie zu der Verordnung (EWG) Nr. 1543/93 des Rates hinsichtlich einer den Herstellern von Kartoffelstärke zu gewährenden Prämie (ABl. Nr. L 159 vom 1.7.1993)** 54

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2360/93 DER KOMMISSION

vom 26. August 1993

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/92⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus
Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1900/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit
Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1901/92⁽⁶⁾, insbesondere auf
Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus
Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates
vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirt-
schaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in
die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1902/92⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10
Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates
vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem
Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾, geändert
durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die
Kommission beschlossen, für die Festsetzung der
Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsver-
fahren zurückzugreifen.In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des
Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen
Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der
Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschrei-
bung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbe-
trag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des
Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der
von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzu-
setzen ist.Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften
zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der
Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt
sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese
Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen
Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berech-
nungsgrundlage zu benutzen.Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung
91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Asso-
ziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁴⁾ werden bei der
Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-
schen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen
erhoben.Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die
am 23. und 24. August 1993 von den Bietern vorgelegten
Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöp-
fungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzu-
setzen.Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes
0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der
KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu
erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der
Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in
diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist.
Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer
sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 2.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 27. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. August 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	79,00 ⁽²⁾
1509 10 90	79,00 ⁽²⁾
1509 90 00	92,00 ⁽³⁾
1510 00 10	77,00 ⁽²⁾
1510 00 90	122,00 ⁽⁴⁾

(¹) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

(²) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- d) für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

(³) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

(⁴) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	17,38
0711 20 90	17,38
1522 00 31	39,50
1522 00 39	63,20
2306 90 19	6,16

(¹) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2361/93 DER KOMMISSION

vom 26. August 1993

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch,
ausgenommen gefrorenes Rindfleisch**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 125/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch,
ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwendbaren
Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG)
Nr. 1743/93 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2005/93⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1743/93 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf dieNotierungen und Angaben, von denen die Kommission
Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rind-
fleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, sind
im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. September 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. August 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 182 vom 24. 7. 1993, S. 40.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. August 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

(ECU/100 kg)

KN-Code	Kroatien / Slowenien / Bosnien-Herzegowina / Gebiet der früheren jugoslawischen Republik Mazedonien (1)	Österreich (2)	Schweden/Schweiz	Andere Drittländer (3)
— Lebendgewicht —				
0102 90 05	—	17,086	5,048	131,433 (4)
0102 90 21	—	17,086	5,048	131,433 (4)
0102 90 29	—	17,086	5,048	131,433 (4)
0102 90 41	—	17,086	5,048	131,433 (4) (5)
0102 90 49	—	17,086	5,048	131,433 (4) (5)
0102 90 51	23,058	17,086	5,048	131,433 (4)
0102 90 59	23,058	17,086	5,048	131,433 (4)
0102 90 61	—	17,086	5,048	131,433 (4)
0102 90 69	—	17,086	5,048	131,433 (4)
0102 90 71	23,058	17,086	5,048	131,433 (4)
0102 90 79	23,058	17,086	5,048	131,433 (4)
— Nettogewicht —				
0201 10 00	43,811	32,464	9,591 (7)	249,723 (4) (5)
0201 20 20	43,811	32,464	9,591 (7)	249,723 (4) (5)
0201 20 30	35,049	25,971	7,673 (7)	199,778 (4) (5)
0201 20 50	52,573	38,957	11,509 (7)	299,667 (4) (5)
0201 20 90	—	48,696	14,387 (7)	374,583 (4) (5)
0201 30 00	—	55,701	16,456 (7)	428,471 (4) (5)
0206 10 95	—	55,701	16,456	428,471 (4)
0210 20 10	—	48,696	14,387	374,583
0210 20 90	—	55,701	16,456	428,471
0210 90 41	—	55,701	16,456	428,471
0210 90 90	—	55,701	16,456	428,471
1602 50 10	—	55,701	16,456	428,471
1602 90 61	—	55,701	16,456	428,471

(1) Gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(2) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

(3) Diese Abschöpfung gilt nur für Erzeugnisse, die den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 185/93 entsprechen.

(4) Diese Abschöpfung gilt nur für Erzeugnisse, die den Bestimmungen des Abkommens zwischen der EWG und Österreich (ABl. Nr. L 111 vom 29. 4. 1992, S. 21) entsprechen.

(5) Auf Erzeugnisse dieses Codes die im Rahmen der zwischen Polen, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen aus diesen Ländern mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3589/92 der Kommission erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(6) Auf Erzeugnisse dieses Codes die im Rahmen der zwischen Polen, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen aus diesen Ländern mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 247/93 der Kommission (ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1993, S. 39) erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(7) Die Abschöpfung kann gemäß den Regelungen, die sich aus dem zwischen der Gemeinschaft und Schweden geschlossenen Abkommen (ABl. Nr. L 109 vom 1. 5. 1993, S. 59) und aus der Verordnung (EWG) Nr. 1180/93 ergeben, herabgesetzt werden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2362/93 DER KOMMISSION

vom 26. August 1993

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 125/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch anwend-
baren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG)
Nr. 1742/93 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2006/93 ⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1742/93 enthaltenen Modalitäten auf die Notierungenund Angaben, von denen die Kommission Kenntnis
erhalten hat, führt zu einer Änderung der Abschöpfungen,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch
sind im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. September 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. August 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 182 vom 24. 7. 1993, S. 42.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. August 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch ⁽¹⁾ ⁽²⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Betrag
	— Nettogewicht —
0202 10 00	166,201 ⁽³⁾
0202 20 10	166,201 ⁽³⁾
0202 20 30	132,960 ⁽³⁾
0202 20 50	207,751 ⁽³⁾
0202 20 90	249,301 ⁽³⁾
0202 30 10	207,751 ⁽³⁾
0202 30 50	207,751 ⁽³⁾
0202 30 90	285,865 ⁽³⁾
0206 29 91	285,865

⁽¹⁾ Gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

⁽³⁾ Auf Erzeugnisse dieses Codes, die im Rahmen der zwischen Polen, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen aus diesen Ländern mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3589/92 der Kommission (ABl. Nr. L 364 vom 12. 12. 1992, S. 28), erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2363/93 DER KOMMISSION

vom 26. August 1993

**über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Absatz von 50 000 Tonnen
Mais aus Beständen der französischen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt
zwecks Verarbeitung in Portugal**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verfahren und Bedingungen eines Verkaufs von
Getreide aus Beständen der Interventionsstellen wurden
mit der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommissi-
on⁽³⁾ festgelegt.

Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig,
zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 50 000
Tonnen Mais aus Beständen der französischen Intervent-
ionsstelle zwecks Verarbeitung in Portugal eine Dauer-
ausschreibung zu eröffnen.

Angesichts der heutigen Marktlage empfiehlt es sich, den
bei Wiederverkauf einzuhaltenen Mindestpreis auf 150
ECU/Tonne festzusetzen.

Hinsichtlich der Kontrolle sind ferner die Bestimmungen
der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission
vom 16. Oktober 1992 über gemeinsame Durchführungs-
bestimmungen für die Überwachung der Verwendung
und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus Beständen
der Interventionsstellen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1938/93⁽⁵⁾, anwendbar.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die französische Interventionsstelle eröffnet eine
Dauerausschreibung für den Absatz von 50 000
Tonnen Mais auf dem Binnenmarkt zwecks Verarbeitung
in Portugal.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 176 vom 20. 7. 1993, S. 12.

(2) Unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93
insbesondere des Artikels 13 Absatz 4 zweiter Unterabsatz
gelten für diese Ausschreibung folgende Sonderbedin-
gungen :

- Die Bieter verpflichten sich, die zugeschlagenen Mais-
mengen in Portugal zu verarbeiten.
- Die Verarbeitung muß, außer im Fall höherer Gewalt,
bis spätestens 31. Dezember 1993 erfolgt sein.
- Jeder Zuschlagsempfänger leistet bei der französi-
schen Interventionsstelle eine Sicherheit von 20 ECU
je Tonne, um die Einhaltung der Bedingungen nach
dem ersten und zweiten Gedankenstrich zu gewährlei-
sten. Die Sicherheit ist innerhalb von zwei Werktagen
nach Empfang des Zuschlagsbescheids zu leisten.
- Es ist ein Mindestverkaufspreis von 150 ECU je
Tonne einzuhalten.

Artikel 2

(1) Die Auflagen nach Artikel 1 Absatz 2 erster und
zweiter Gedankenstrich gelten als Hauptpflichten im
Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85
der Kommission⁽⁶⁾. Sie gelten erst dann als erfüllt, wenn
der Zuschlagsempfänger den Nachweis für ihre Einhal-
tung erbringt.

(2) Der Nachweis für die Verarbeitung des ausgeschrie-
benen Getreides erfolgt gemäß der Verordnung (EWG)
Nr. 3002/92.

Die Verarbeitung gilt als erfolgt, wenn der Mais in ein
Lager geliefert worden ist, das in Portugal liegt.

Artikel 3

Neben den in der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 vorge-
sehenen Vermerken muß das Kontrollexemplar T 5 in
Feld 104 einen oder mehrere der folgenden Vermerke
tragen :

- Destinaados a la transformación [Reglamento (CEE)
n° 2363/93].
- Til forarbejdning (forordning (EØF) nr. 2363/93).
- Zur Verarbeitung bestimmt (Verordnung (EWG) Nr.
2363/93).
- Προοριζόμενο για μεταποίηση [κανονισμός
(ΕΟΚ) αριθ. 2363/93].

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

- For processing (Regulation (EEC) No 2363/93).
- Destinées à la transformation [règlement (CEE) n° 2363/93].
- Destinate alla trasformazione [regolamento (CEE) n. 2363/93].
- Bestemd om te worden verwerkt (Verordening (EEG) nr. 2363/93).
- Destinadas à transformação [Regulamento (CEE) n° 2363/93].

Artikel 4

- (1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft bis zum 31. August 1993.
- (2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung läuft am 28. September 1993 aus.

- (3) Die Angaben sind bei der französischen Interventionsstelle einzureichen:
Office national interprofessionnel des céréales,
21, avenue Bosquet,
F-75326 Paris Cedex 07
(Telex : OFIBLE A 20 04 90F).

Artikel 5

Die französische Interventionsstelle meldet der Kommission bis spätestens Dienstag nach Ablauf der Angebotsfrist die Menge und den Durchschnittspreis der verkauften Einzelpartien.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. August 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2364/93 DER KOMMISSION

vom 26. August 1993

**über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Absatz von 150 000
Tonnen Mais aus Beständen der französischen Interventionsstelle auf dem
Binnenmarkt zwecks Verarbeitung in Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verfahren und Bedingungen eines Verkaufs von
Getreide aus Beständen der Interventionsstellen wurden
mit der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommissi-
on⁽³⁾ festgelegt.

Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig,
zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 150 000
Tonnen Mais aus Beständen der französischen Interventi-
onsstelle zwecks Verarbeitung in Spanien, eine Dauer-
ausschreibung zu eröffnen.

Angesichts der heutigen Marktlage empfiehlt es sich, den
bei Wiederverkauf einzuhaltenden Mindestpreis auf 150
ECU/Tonne festzusetzen.

Hinsichtlich der Kontrolle sind ferner die Bestimmungen
der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission
vom 16. Oktober 1992 über gemeinsame Durchführungs-
bestimmungen für die Überwachung der Verwendung
und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus Beständen
der Interventionsstellen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1938/93⁽⁵⁾, anwendbar.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die französische Interventionsstelle eröffnet eine
Dauerausschreibung für den Absatz von 150 000
Tonnen Mais auf dem Binnenmarkt zwecks Verarbeitung
in Spanien.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 176 vom 20. 7. 1993, S. 12.

(2) Unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93
insbesondere des Artikels 13 Absatz 4 zweiter Unterabsatz
gelten für diese Ausschreibung folgende Sonderbedin-
gungen :

- Die Bieter verpflichten sich, die zugeschlagenen Mais-
mengen in Spanien zu verarbeiten.
- Die Verarbeitung muß, außer im Fall höherer Gewalt,
bis spätestens 31. Dezember 1993 erfolgt sein.
- Jeder Zuschlagsempfänger leistet bei der französi-
schen Interventionsstelle eine Sicherheit von 20 ECU
je Tonne, um die Einhaltung der Bedingungen nach
dem ersten und zweiten Gedankenstrich zu gewährlei-
sten. Die Sicherheit ist innerhalb von zwei Werktagen
nach Empfang des Zuschlagsbescheids zu leisten.
- Es ist ein Mindestverkaufspreis von 150 ECU je
Tonne einzuhalten.

Artikel 2

(1) Die Auflagen nach Artikel 1 Absatz 2 erster und
zweiter Gedankenstrich gelten als Hauptpflichten im
Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85
der Kommission⁽⁶⁾. Sie gelten erst dann als erfüllt, wenn
der Zuschlagsempfänger den Nachweis für ihre Einhal-
tung erbringt.

(2) Der Nachweis für die Verarbeitung des ausgeschrie-
benen Getreides erfolgt gemäß der Verordnung (EWG)
Nr. 3002/92.

Die Verarbeitung gilt als erfolgt, wenn der Mais in ein
Lager geliefert worden ist, das in Spanien liegt.

Artikel 3

Neben den in der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 vorge-
sehenen Vermerken muß das Kontroll Exemplar T 5 in
Feld 104 einen oder mehrere der folgenden Vermerke
tragen :

- Destinados a la transformación [Reglamento (CEE)
n° 2364/93].
- Til forarbejdning (forordning (EØF) nr. 2364/93).
- Zur Verarbeitung bestimmt (Verordnung (EWG) Nr.
2364/93).
- Προοριζόμενο για μεταποίηση [κανονισμός
(ΕΟΚ) αριθ. 2364/93].

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

- For processing (Regulation (EEC) No 2364/93).
- Destinées à la transformation [règlement (CEE) n° 2364/93].
- Destinate alla trasformazione [regolamento (CEE) n. 2364/93].
- Bestemd om te worden verwerkt (Verordening (EEG) nr. 2364/93).
- Destinadas à transformação [Regulamento (CEE) n° 2364/93].

Artikel 4

- (1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft bis zum 31. August 1993.
- (2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung läuft am 28. September 1993 aus.

- (3) Die Angaben sind bei der französischen Interventionsstelle einzureichen:
Office national interprofessionnel des céréales,
21, avenue Bosquet,
F-75326 Paris Cedex 07
(Telex : OFIBLE A 20 04 90F).

Artikel 5

Die französische Interventionsstelle meldet der Kommission bis spätestens Dienstag nach Ablauf der Angebotsfrist die Menge und den Durchschnittspreis der verkauften Einzelpartien.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. August 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2365/93 DER KOMMISSION

vom 25. August 1993

zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3919/92 des Rates vom
20. Dezember 1992 über die zulässige Gesamtfangmenge
für 1993 und über Fangbedingungen für bestimmte
Fischbestände oder Bestandsgruppen⁽³⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 927/93⁽⁴⁾, sieht für 1993
Quoten für Kabeljau vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben
die Kabeljaufänge in den Gewässern der ICES-Bereiche I
und II b durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten
Königreichs führen oder im Vereinigten Königreich regi-

striert sind, die für 1993 zugeteilte Quote erreicht. Das
Vereinigte Königreich hat die Fischerei dieses Bestandes
mit Wirkung vom 20. Juli 1993 verboten. Dieses Datum
ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Kabeljaufänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche I und II b durch Schiffe, die die Flagge des
Vereinigten Königreichs führen oder im Vereinigten
Königreich registriert sind, gilt die dem Vereinigten
Königreich für 1993 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Kabeljau in den Gewässern der ICES-Bereiche I
und II b durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten
Königreichs führen oder im Vereinigten Königreich regi-
striert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das
Umladen und Anladen solcher Bestände, die durch diese
Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag der Anwen-
dung dieser Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 20. Juli 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. August 1993

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 96 vom 22. 4. 1993, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2366/93 DER KOMMISSION

vom 26. August 1993

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68
kann der Unterschied zwischen den Preisen der in
Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeug-
nisse im internationalen Handel und den Preisen dieser
Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung
bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom
28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung
von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcher-
zeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der
Erstattung ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1344/86 ⁽⁴⁾, müssen die Erstattungen für die in
Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten
Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt
werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren fest-
gesetzt werden :

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der
Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfü-
baren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie
der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im interna-
tionalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten
für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu
den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der
Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum
Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für
Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine
ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung
bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der
Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten
Ausfuhren.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter
Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr
günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung

der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere
unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten
Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestim-
mungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten
Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung
der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt
werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68
können die Lage im internationalen Handel oder die
besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es
notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse je
nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in
unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68
sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine
Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag
dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festge-
setzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während
eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverän-
dert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der
Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungs-
vorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und
Milcherzeugnissen ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2767/90 ⁽⁶⁾, entspricht die Erstattung, die
für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse
gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von
denen der eine der Milcherzeugnismenge und der andere
der zugesetzten Saccharose Rechnung trägt. Der letzte
Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zuge-
setzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten
Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem
Zuckerrohr hergestellt worden ist. Für die Erzeugnisse der
KN-Codes ex 0402 99 11, ex 0402 99 19, ex 0404 90 51,
ex 0404 90 53, ex 0404 90 91 und ex 0404 90 93 mit
einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder
weniger und einem Fettgehalt von 15 Gewichtshundert-
teilen oder mehr in fettfreiem Trockenstoff wird der
genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis
festgesetzt. Für die anderen zugesetzte Saccharose enthal-
tenden Erzeugnisse der KN-Codes 0402 und 0404 wird
dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit
dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses
multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der
Erstattung, die für ein Kilogramm Milcherzeugnisse, die
in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 64.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 267 vom 29. 9. 1990, S. 14.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1548/93⁽²⁾, genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽³⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁴⁾ erlassen.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für Käse mit einem Frei-Grenze-Wert von weniger als 150 ECU/100 kg keine Erstattung gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88⁽⁶⁾, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.

Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, daß, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁷⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.
- (2) Für die Ausfuhren nach der Zone E wird für die Erzeugnisse der KN-Codes 0401, 0402, 0403, 0404, 0405 und 2309 keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. August 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 71.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. August 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0401 10 10 000		5,45	0402 21 91 900		149,14
0401 10 90 000		5,45	0402 21 99 100		110,85
0401 20 11 100		5,45	0402 21 99 200		111,66
0401 20 11 500		8,42	0402 21 99 300		113,12
0401 20 19 100		5,45	0402 21 99 400		121,46
0401 20 19 500		8,42	0402 21 99 500		124,32
0401 20 91 100		11,21	0402 21 99 600		135,31
0401 20 91 500		13,06	0402 21 99 700		141,84
0401 20 99 100		11,21	0402 21 99 900		149,14
0401 20 99 500		13,06	0402 29 15 200		0,6000
0401 30 11 100		16,78	0402 29 15 300		0,9640
0401 30 11 400		25,87	0402 29 15 500		1,0192
0401 30 11 700		38,87	0402 29 15 900		1,1000
0401 30 19 100		16,78	0402 29 19 200		0,6000
0401 30 19 400		25,87	0402 29 19 300		0,9640
0401 30 19 700		38,87	0402 29 19 500		1,0192
0401 30 31 100		46,29	0402 29 19 900		1,1000
0401 30 31 400		72,28	0402 29 91 100		1,1085
0401 30 31 700		79,70	0402 29 91 500		1,2146
0401 30 39 100		46,29	0402 29 99 100		1,1085
0401 30 39 400		72,28	0402 29 99 500		1,2146
0401 30 39 700		79,70	0402 91 11 110		5,45
0401 30 91 100		90,84	0402 91 11 120		11,21
0401 30 91 400		133,53	0402 91 11 310		19,10
0401 30 91 700		155,81	0402 91 11 350		23,60
0401 30 99 100		90,84	0402 91 11 370		28,92
0401 30 99 400		133,53	0402 91 19 110		5,45
0401 30 99 700		155,81	0402 91 19 120		11,21
0402 10 11 000		60,00	0402 91 19 310		19,10
0402 10 19 000		60,00	0402 91 19 350		23,60
0402 10 91 000		0,6000	0402 91 19 370		28,92
0402 10 99 000		0,6000	0402 91 31 100		22,16
0402 21 11 200		60,00	0402 91 31 300		34,18
0402 21 11 300		96,40	0402 91 39 100		22,16
0402 21 11 500		101,92	0402 91 39 300		34,18
0402 21 11 900		110,00	0402 91 51 000		25,87
0402 21 17 000		60,00	0402 91 59 000		25,87
0402 21 19 300		96,40	0402 91 91 000		90,84
0402 21 19 500		101,92	0402 91 99 000		90,84
0402 21 19 900		110,00	0402 99 11 110		0,0545
0402 21 91 100		110,85	0402 99 11 130		0,1121
0402 21 91 200		111,66	0402 99 11 150		0,1862
0402 21 91 300		113,12	0402 99 11 310		22,04
0402 21 91 400		121,46	0402 99 11 330		26,63
0402 21 91 500		124,32	0402 99 11 350		35,68
0402 21 91 600		135,31	0402 99 19 110		0,0545
0402 21 91 700		141,84	0402 99 19 130		0,1121

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0402 99 19 150		0,1862	0403 90 59 510		90,84
0402 99 19 310		22,04	0403 90 59 540		133,53
0402 99 19 330		26,63	0403 90 59 570		155,81
0402 99 19 350		35,68	0403 90 61 100		0,0545
0402 99 31 110		0,2402	0403 90 61 300		0,0842
0402 99 31 150		37,17	0403 90 63 000		0,1121
0402 99 31 300		0,4629	0403 90 69 000		0,1678
0402 99 31 500		0,7970	0404 90 11 100		60,00
0402 99 39 110		0,2402	0404 90 11 910		5,45
0402 99 39 150		37,17	0404 90 11 950		19,10
0402 99 39 300		0,4629	0404 90 13 120		60,00
0402 99 39 500		0,7970	0404 90 13 130		96,40
0402 99 91 000		0,9084	0404 90 13 140		101,92
0402 99 99 000		0,9084	0404 90 13 150		110,00
0403 10 02 000		—	0404 90 13 911		5,45
0403 10 04 200		—	0404 90 13 913		11,21
0403 10 04 300		—	0404 90 13 915		16,78
0403 10 04 500		—	0404 90 13 917		25,87
0403 10 04 900		—	0404 90 13 919		38,87
0403 10 06 000		—	0404 90 13 931		19,10
0403 10 12 000		—	0404 90 13 933		23,60
0403 10 14 200		—	0404 90 13 935		28,92
0403 10 14 300		—	0404 90 13 937		34,18
0403 10 14 500		—	0404 90 13 939		35,74
0403 10 14 900		—	0404 90 19 110		110,85
0403 10 16 000		—	0404 90 19 115		111,66
0403 10 22 100		5,45	0404 90 19 120		113,12
0403 10 22 300		8,42	0404 90 19 130		121,46
0403 10 24 000		11,21	0404 90 19 135		124,32
0403 10 26 000		16,78	0404 90 19 150		135,31
0403 10 32 100		0,0545	0404 90 19 160		141,84
0403 10 32 300		0,0842	0404 90 19 180		149,14
0403 10 34 000		0,1121	0404 90 19 900		—
0403 10 36 000		0,1678	0404 90 31 100		60,00
0403 90 11 000		60,00	0404 90 31 910		5,45
0403 90 13 200		60,00	0404 90 31 950		19,10
0403 90 13 300		96,40	0404 90 33 120		60,00
0403 90 13 500		101,92	0404 90 33 130		96,40
0403 90 13 900		110,00	0404 90 33 140		101,92
0403 90 19 000		110,85	0404 90 33 150		110,00
0403 90 31 000		0,6000	0404 90 33 911		5,45
0403 90 33 200		0,6000	0404 90 33 913		11,21
0403 90 33 300		0,9640	0404 90 33 915		16,78
0403 90 33 500		1,0192	0404 90 33 917		25,87
0403 90 33 900		1,1000	0404 90 33 919		38,87
0403 90 39 000		1,1085	0404 90 33 931		19,10
0403 90 51 100		5,45	0404 90 33 933		23,60
0403 90 51 300		8,42	0404 90 33 935		28,92
0403 90 53 000		11,21	0404 90 33 937		34,18
0403 90 59 110		16,78	0404 90 33 939		35,74
0403 90 59 140		25,87	0404 90 39 110		110,85
0403 90 59 170		38,87	0404 90 39 115		111,66
0403 90 59 310		46,29	0404 90 39 120		113,12
0403 90 59 340		72,28	0404 90 39 130		121,46
0403 90 59 370		79,70			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0404 90 39 150		124,32	0405 00 19 500		156,10
0404 90 39 900		—	0405 00 19 700		160,00
0404 90 51 100		0,6000	0405 00 90 100		160,00
0404 90 51 910		0,0545	0405 00 90 900		206,00
0404 90 51 950		22,04	0406 10 20 100		—
0404 90 53 110		0,6000	0406 10 20 200		—
0404 90 53 130		0,9640	0406 10 20 210		—
0404 90 53 150		1,0192	0406 10 20 230	028	—
0404 90 53 170		1,1000		032	—
0404 90 53 911		0,0545		400	35,23
0404 90 53 913		0,1121		404	—
0404 90 53 915		0,1678		...	43,29
0404 90 53 917		0,2587	0406 10 20 290	028	—
0404 90 53 919		0,3887		032	—
0404 90 53 931		22,04		400	35,23
0404 90 53 933		26,63		404	—
0404 90 53 935		35,68		...	43,29
0404 90 53 937		37,17	0406 10 20 610	028	12,19
0404 90 53 939		—		032	12,19
0404 90 59 130		1,1085		036	—
0404 90 59 150		1,2146		038	—
0404 90 59 930		0,5557		400	78,73
0404 90 59 950		0,7970		404	—
0404 90 59 990		0,9084		...	80,77
0404 90 91 100		0,6000	0406 10 20 620	028	18,05
0404 90 91 910		0,0545		032	18,05
0404 90 91 950		22,04		036	—
0404 90 93 110		0,6000		038	—
0404 90 93 130		0,9640		400	86,80
0404 90 93 150		1,0192		404	—
0404 90 93 170		1,1000		...	88,56
0404 90 93 911		0,0545	0406 10 20 630	028	21,66
0404 90 93 913		0,1121		032	21,66
0404 90 93 915		0,1678		036	—
0404 90 93 917		0,2587		038	—
0404 90 93 919		0,3887		400	98,65
0404 90 93 931		22,04		404	—
0404 90 93 933		26,63		...	99,99
0404 90 93 935		35,68	0406 10 20 640	028	—
0404 90 93 937		37,17		032	—
0404 90 93 939		—		036	—
0404 90 99 130		1,1085		038	—
0404 90 99 150		1,2146		400	117,33
0404 90 99 930		0,5557		404	—
0404 90 99 950		0,7970		...	117,33
0404 90 99 990		0,9084	0406 10 20 650	028	24,82
0405 00 11 100		—		032	24,82
0405 00 11 200		120,98		036	—
0405 00 11 300		152,20		038	—
0405 00 11 500		156,10		400	58,66
0405 00 11 700		160,00		404	—
0405 00 19 100		—		...	122,15
0405 00 19 200		120,98			
0405 00 19 300		152,20			

Erzeugniscode	Bestimmung (°)	Betrag der Erstattungen (°)	Erzeugniscode	Bestimmung (°)	Betrag der Erstattungen (°)
0406 10 20 660		—	0406 30 10 200	028	—
0406 10 20 810	028	—		032	—
	032	—		036	—
	036	—		038	—
	038	—		400	39,27
	400	19,01		404	—
	404	—		***	43,94
	***	19,01	0406 30 10 250	028	—
0406 10 20 830	028	—		032	—
	032	—		036	—
	036	—		038	—
	038	—		400	39,27
	400	32,46		404	—
	404	—		***	43,94
	***	32,46	0406 30 10 300	028	—
0406 10 20 850	028	—		032	—
	032	—		036	—
	036	—		038	—
	038	—		400	57,66
	400	39,37		404	—
	404	—		***	64,46
	***	39,37	0406 30 10 350	028	—
0406 10 20 870		—		032	—
0406 10 20 900		—		036	—
0406 10 80 000		—		038	—
0406 20 90 100		—		400	39,27
0406 20 90 913	028	—		404	—
	032	—		***	43,94
	400	76,66	0406 30 10 400	028	—
	404	—		032	—
	***	76,66		036	—
0406 20 90 915	028	—		038	—
	032	—		400	57,66
	400	102,21		404	—
	404	—		***	64,46
	***	102,21	0406 30 10 450	028	—
0406 20 90 917	028	—		032	—
	032	—		036	—
	400	108,59		038	—
	404	—		400	83,96
	***	108,59		404	—
0406 20 90 919	028	—		***	93,81
	032	—	0406 30 10 500	—	—
	400	121,38	0406 30 10 550	028	—
	404	—		032	—
	***	121,38		036	—
0406 20 90 990		—		038	—
0406 30 10 100		—		400	39,27
0406 30 10 150	028	—		404	18,05
	032	—		***	43,94
	036	—	0406 30 10 600	028	—
	038	—		032	—
	400	18,08		036	—
	404	—		038	—
	***	20,61		400	57,66
				404	25,27
				***	64,46

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 30 10 650	028	—	0406 30 31 730	028	—
	032	—		032	—
	036	—		036	—
	038	—		038	—
	400	83,96		400	57,66
	404	—		404	—
0406 30 10 700	...	93,81	0406 30 31 910	...	64,46
	028	—		028	—
	032	—		032	—
	036	—		036	—
	038	—		038	—
	400	83,96		400	39,27
0406 30 10 750	404	—	0406 30 31 930	404	—
	...	93,81		...	43,94
	028	—		028	—
	032	—		032	—
	036	—		036	—
	038	—		038	—
0406 30 10 800	400	102,47	0406 30 31 950	400	57,66
	404	—		404	—
	...	114,50		...	64,46
	028	—		028	—
	032	—		032	—
	036	—		036	—
0406 30 10 900	038	—	0406 30 39 100	038	—
	400	102,47		400	83,96
	404	—		404	—
	...	114,50		...	93,81
	028	—		028	—
	032	—		032	—
0406 30 31 100	036	—	0406 30 39 300	036	—
0406 30 31 300	038	—	0406 30 39 500	038	—
	400	18,08		400	39,27
	404	—		404	18,05
	...	20,61		...	43,94
	028	—		028	—
	032	—		032	—
0406 30 31 500	036	—	0406 30 39 700	036	—
	038	—		038	—
	400	39,27		400	57,66
	404	—		404	25,27
	...	43,94		...	64,46
	028	—		028	—
0406 30 31 710	032	—	0406 30 39 930	032	—
	036	—		032	—
	038	—		036	—
	400	39,27		038	—
	404	—		400	83,96
	...	43,94		404	—
			...	93,81	
			028	—	
			032	—	
			036	—	
			038	—	
			400	83,96	
			404	—	
			...	93,81	

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	
0406 30 39 950	028	—	0406 90 23 900	028	—	
	032	—		032	—	
	036	—		036	—	
	038	—		038	—	
	400	102,47		400	58,66	
	404	—		404	—	
	...	114,50		...	122,15	
0406 30 90 000	028	—	0406 90 25 100	—	—	
	032	—	0406 90 25 900	028	—	
	036	—	032	—		
	038	—	036	—		
	400	102,47	038	—		
	404	—	400	58,66		
	...	114,50	404	—		
0406 40 00 100	—	—	...	122,15		
	0406 40 00 900	028	—	0406 90 27 100	—	
		032	—	0406 90 27 900	028	—
		038	—	032	—	
		400	108,30	036	—	
		404	—	038	—	
		...	114,17	400	50,66	
0406 90 13 000		028	—	404	—	
	032	—	...	103,52		
	036	—	0406 90 31 111	—		
	038	—	0406 90 31 119	028	—	
	400	117,33	032	—		
	404	—	036	—		
	...	143,80	038	13,54		
0406 90 15 100	028	—	400	56,39		
	032	—	404	14,44		
	036	—	...	81,19		
	038	—	0406 90 31 151	028	—	
	400	117,33	032	—		
	404	—	036	—		
	...	143,80	038	—		
0406 90 15 900	—	—	400	52,71		
	0406 90 17 100	028	—	404	13,50	
		032	—	...	75,66	
		036	—	0406 90 31 159	—	
		038	—	0406 90 31 900	—	
		400	117,33	0406 90 33 111	—	
		404	—	0406 90 33 119	028	—
...		143,80	032	—		
0406 90 17 900	—	—	036	—		
	0406 90 21 100	028	—	038	13,54	
		032	—	400	56,39	
		036	—	404	14,44	
		038	—	...	81,19	
		400	117,33	0406 90 33 151	028	—
		404	—	032	—	
...		143,80	036	—		
0406 90 21 900	028	—	038	—		
	032	—	400	52,71		
	036	—	404	13,50		
	038	—	...	75,66		
	400	117,33	0406 90 33 151	028	—	
	404	—	032	—		
	...	136,90	036	—		
0406 90 23 100	—	—	038	—		
	0406 90 23 900	028	—	400	52,71	
		032	—	404	13,50	
		036	—	...	75,66	
		038	—	0406 90 23 900	028	—
		400	102,47	032	—	
		404	—	036	—	
...		114,50	038	—		

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 90 33 159		—	0406 90 69 910	028	—
0406 90 33 911		—		032	—
0406 90 33 919	028	—		036	63,18
	032	—		400	135,38
	036	—		404	72,20
	038	13,54		...	148,91
	400	56,39	0406 90 69 990		—
	404	14,44	0406 90 73 100		—
	...	81,19	0406 90 73 900	028	—
0406 90 33 951	028	—		032	—
	032	—		036	38,50
	036	—		400	136,28
	038	—		404	108,30
	400	52,71		...	136,28
	404	13,50	0406 90 75 100		—
	...	75,66	0406 90 75 900	028	—
0406 90 33 959		—		032	—
0406 90 35 110		—		036	—
0406 90 35 190	028	—		400	58,66
	032	—		404	—
	036	38,50		...	113,68
	400	143,08	0406 90 77 100	028	21,66
	404	81,23		032	21,66
	...	143,08		036	—
0406 90 35 910		—		038	—
0406 90 35 990	028	—		400	53,04
	032	—		404	—
	036	—		...	99,99
	038	—	0406 90 77 300	028	—
	400	117,33		032	—
	404	—		036	—
	...	117,33		038	—
0406 90 61 000	028	—		400	58,66
	032	—		404	—
	036	81,23		...	122,15
	400	166,96	0406 90 77 500	028	—
	404	126,35		032	—
	...	166,96		036	—
0406 90 63 100	028	—		038	—
	032	—		400	67,69
	036	94,79		404	—
	400	191,43		...	122,15
	404	144,40	0406 90 79 100		—
	...	191,43	0406 90 79 900	028	—
0406 90 63 900	028	—		032	—
	032	—		036	—
	036	63,18		038	—
	400	135,38		400	50,66
	404	72,20		404	—
	...	148,91		...	103,52
0406 90 69 100		—	0406 90 81 100		—

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	
0406 90 81 900	028	—	0406 90 89 959	028	—	
	032	—		032	—	
	036	—		036	—	
	038	—		038	—	
	400	117,33		400	117,33	
	404	—		404	—	
	...	117,33		...	117,33	
0406 90 85 100		—	0406 90 89 971	028	24,82	
0406 90 85 910	028	—		032	24,82	
	032	—		036	—	
	036	38,51		038	—	
	400	143,08		400	66,79	
	404	81,23		404	—	
	...	143,08		...	122,15	
0406 90 85 991	028	—	0406 90 89 972	028	—	
	032	—		032	—	
	036	—		400	35,23	
	038	—		404	—	
	400	117,33		404	—	
	404	—		...	43,29	
	...	117,33				
0406 90 85 995	028	24,82	0406 90 89 979	028	24,82	
	032	24,82		032	24,82	
	036	—		036	—	
	038	—		038	—	
	400	58,66		400	66,79	
	404	—		404	—	
	...	122,15		...	122,15	
0406 90 85 999		—	0406 90 89 990		—	
0406 90 89 100	028	12,19		0406 90 93 000		—
	032	12,19		0406 90 99 000		—
	036	—		2309 10 15 010		—
	038	—		2309 10 15 100		—
	400	80,77		2309 10 15 200		0,23
	404	—		2309 10 15 300		0,31
...	80,77	2309 10 15 400		0,39		
0406 90 89 200	028	18,05	2309 10 15 500		0,47	
	032	18,05	2309 10 15 700		0,55	
	036	—	2309 10 15 900		—	
	038	—	2309 10 19 010		—	
	400	86,80	2309 10 19 100		—	
	404	—	2309 10 19 200		0,23	
	...	88,56	2309 10 19 300		0,31	
0406 90 89 300	028	21,66	2309 10 19 400		0,39	
	032	21,66	2309 10 19 500		0,47	
	036	—	2309 10 19 600		0,55	
	038	—	2309 10 19 700		0,58	
	400	98,65	2309 10 19 800		0,62	
	404	—	2309 10 19 900		—	
	...	99,99	2309 10 70 010		—	
0406 90 89 910		—	2309 10 70 100		18,00	
0406 90 89 951	028	—	2309 10 70 200		24,00	
	032	—	2309 10 70 300		30,00	
	036	38,50				
	400	136,28				
	404	81,23				
	...	136,28				

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
2309 10 70 500		36,00	2309 90 39 300		0,31
2309 10 70 600		42,00	2309 90 39 400		0,39
2309 10 70 700		48,00	2309 90 39 500		0,47
2309 10 70 800		52,80	2309 90 39 600		0,55
2309 10 70 900		—	2309 90 39 700		0,58
2309 90 35 010		—	2309 90 39 800		0,62
2309 90 35 100		—	2309 90 39 900		—
2309 90 35 200		0,23	2309 90 70 010		—
2309 90 35 300		0,31	2309 90 70 100		18,00
2309 90 35 400		0,39	2309 90 70 200		24,00
2309 90 35 500		0,47	2309 90 70 300		30,00
2309 90 35 700		0,55	2309 90 70 500		36,00
2309 90 35 900		—	2309 90 70 600		42,00
2309 90 39 010		—	2309 90 70 700		48,00
2309 90 39 100		—	2309 90 70 800		52,80
2309 90 39 200		0,23	2309 90 70 900		—

(*) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 208/93 der Kommission angegeben wurden.

Für die anderen als die jeweils einem „Erzeugniscode“ entsprechenden Bestimmungen ist der mit „—“ gekennzeichnete Betrag der Erstattung anzuwenden. Ist keine Bestimmung angegeben, so sind die Beträge der Erstattung bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bestimmungen anwendbar.

(**) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2367/93 DER KOMMISSION

vom 26. August 1993

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1548/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz
8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1695/93 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2359/93 ⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1695/93 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 25. August 1993 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. August 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 40.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 216 vom 26. 8. 1993, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. August 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾
1701 11 10	36,72 ⁽¹⁾
1701 11 90	36,72 ⁽¹⁾
1701 12 10	36,72 ⁽¹⁾
1701 12 90	36,72 ⁽¹⁾
1701 91 00	41,62
1701 99 10	41,62
1701 99 90	41,62 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2368/93 DER KOMMISSION

vom 26. August 1993

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz
5 und Artikel 11 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1680/93 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 25. August 1993 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1680/93 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. August 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. August 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	131,54 (*) (*)
0712 90 19	131,54 (*) (*)
1001 10 00	153,83 (1) (*)
1001 90 91	130,36
1001 90 99	130,36 (*)
1002 00 00	135,60 (*)
1003 00 10	127,36
1003 00 20	127,36
1003 00 80	127,36 (*)
1004 00 00	80,57
1005 10 90	131,54 (*) (*)
1005 90 00	131,54 (*) (*)
1007 00 90	138,42 (*)
1008 10 00	41,97 (*)
1008 20 00	49,23 (*)
1008 30 00	49,23 (*)
1008 90 10	(7)
1008 90 90	49,23
1101 00 00	209,25 (*)
1102 10 00	219,50
1103 11 30	243,39
1103 11 50	243,39
1103 11 90	236,22
1107 10 11	242,92
1107 10 19	184,26
1107 10 91	237,58
1107 10 99	180,27
1107 20 00	208,29

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2369/93 DER KOMMISSION

vom 26. August 1993

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz
4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1681/93 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 25. August 1993 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. August 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. August 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 20	0	0	0	0
1003 00 80	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 30	0	0	0	0
1103 11 50	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2370/93 DER KOMMISSION

vom 26. August 1993

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und ZiegenfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Markt-
organisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 363/93 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen
sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch
anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 3857/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2011/93 ⁽⁴⁾,
festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 3857/92 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf dieNotierungen und Angaben, von denen die Kommission
Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden
Schafen und Ziegen sowie für nicht gefrorenes Schaf- und
Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festge-
setzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. September 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. August 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 42 vom 19. 2. 1993, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 73.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 182 vom 24. 7. 1993, S. 50.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 26. August 1993 zur Festsetzung der Abschöpfungen
bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und
Ziegenfleisch (*)**

(ECU/100 kg)

KN-Code	Woche Nr. 36 vom 6. bis 12. September 1993	Woche Nr. 37 vom 13. bis 19. September 1993	Woche Nr. 38 vom 20. bis 26. September 1993	Woche Nr. 39 vom 27. September bis 3. Oktober 1993
0104 10 30 ⁽¹⁾	62,308	62,308	62,308	62,322
0104 10 80 ⁽¹⁾	62,308	62,308	62,308	62,322
0104 20 90 ⁽¹⁾	62,308	62,308	62,308	62,322
0204 10 00 ⁽²⁾	132,570	132,570	132,570	132,600
0204 21 00 ⁽²⁾	132,570	132,570	132,570	132,600
0204 22 10 ⁽²⁾	92,799	92,799	92,799	92,820
0204 22 30 ⁽²⁾	145,827	145,827	145,827	145,860
0204 22 50 ⁽²⁾	172,341	172,341	172,341	172,380
0204 22 90 ⁽²⁾	172,341	172,341	172,341	172,380
0204 23 00 ⁽²⁾	241,277	241,277	241,277	241,332
0204 50 11 ⁽²⁾	132,570	132,570	132,570	132,600
0204 50 13 ⁽²⁾	92,799	92,799	92,799	92,820
0204 50 15 ⁽²⁾	145,827	145,827	145,827	145,860
0204 50 19 ⁽²⁾	172,341	172,341	172,341	172,380
0204 50 31 ⁽²⁾	172,341	172,341	172,341	172,380
0204 50 39 ⁽²⁾	241,277	241,277	241,277	241,332
0210 90 11 ⁽²⁾	172,341	172,341	172,341	172,380
0210 90 19 ⁽²⁾	241,277	241,277	241,277	241,332

⁽¹⁾ Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 3643/85, (EWG) Nr. 715/90 und (EWG) Nr. 3842/92 des Rates, (EWG) Nr. 19/82 und (EWG) Nr. 3943/92 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

⁽²⁾ Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85, (EWG) Nr. 715/90 und (EWG) Nr. 3842/92 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 und (EWG) Nr. 3943/92 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

⁽³⁾ Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 715/90 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

^(*) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2371/93 DER KOMMISSION

vom 26. August 1993

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Markt-
organisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 363/93 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegen-
fleisch anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 3858/92 der Kommission ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2012/93 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 3858/92 enthaltenen Modalitäten auf die Notierungen

und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis
erhalten hat, führt zu einer Änderung der Abschöpfungen,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem
Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des
Anhangs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. September 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. August 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 42 vom 19. 2. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 182 vom 24. 7. 1993, S. 52.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. August 1993 zur Festsetzung der Abschöpfungen
bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾ ⁽²⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Woche Nr. 36 vom 6. bis 12. September 1993	Woche Nr. 37 vom 13. bis 19. September 1993	Woche Nr. 38 vom 20. bis 26. September 1993	Woche Nr. 39 vom 27. September bis 3. Oktober 1993
0204 30 00	103,178	103,178	103,178	103,200
0204 41 00	103,178	103,178	103,178	103,200
0204 42 10	72,225	72,225	72,225	72,240
0204 42 30	113,496	113,496	113,496	113,520
0204 42 50	134,131	134,131	134,131	134,160
0204 42 90	134,131	134,131	134,131	134,160
0204 43 10	187,784	187,784	187,784	187,824
0204 43 90	187,784	187,784	187,784	187,824
0204 50 51	103,178	103,178	103,178	103,200
0204 50 53	72,225	72,225	72,225	72,240
0204 50 55	113,496	113,496	113,496	113,520
0204 50 59	134,131	134,131	134,131	134,160
0204 50 71	134,131	134,131	134,131	134,160
0204 50 79	187,784	187,784	187,784	187,824

⁽¹⁾ Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85, (EWG) Nr. 715/90 und (EWG) Nr. 3842/92 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 und (EWG) Nr. 3943/92 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2372/93 DER KOMMISSION

vom 26. August 1993

zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls
Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegulierung für Baumwolle⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1554/93⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung
(EWG) Nr. 2120/93 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2243/93⁽⁵⁾, festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2120/93 genannten Vorschriften und Durchführungs-

bestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommis-
sion gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur
Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem
Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannte, für nicht entkörnte Baumwolle zu
gewährende Beihilfe wird auf 63,855 ECU/100 kg festge-
setzt.

(2) Die Beihilfe wird jedoch mit Wirkung zum
27. August 1993 bestätigt oder ersetzt, um den Auswir-
kungen der die garantierten Höchstmengen betreffenden
Regelung Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. August 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 50.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 200 vom 10. 8. 1993, S. 38.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1993

in einem Verfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates in der Sache IV/M. 291 — KNP/BT/VRG

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(93/466/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

im Hinblick auf den Beschluß der Kommission vom 18. Januar 1993 zur Eröffnung des Verfahrens in diesem Fall,

nachdem den beteiligten Unternehmen Gelegenheit gegeben wurde, zu den von der Kommission vorgebrachten Beschwerdepunkten Stellung zu nehmen,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I. VERFAHREN

- (1) Dieses Verfahren betrifft einen der Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 (Fusionskontrollverordnung) am 8. Dezember 1992 gemeldeten Zusammenschluß.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 1, berichtigt im ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

(2) ABl. Nr. C 231 vom 27. 8. 1993, S. 5.

Der Zusammenschluß besteht in der geplanten Fusion der NV Koninklijke KNP (KNP), Bührmann-Tetterode NV (BT) und der VRG-Gruppe (VRG). KNP wurde in eine Holdinggesellschaft umgewandelt (NV Koninklijke KNP BT), die am 8. Februar 1993 ein öffentliches und am 5. März 1993 ein uneingeschränktes Übernahmeangebot für alle Teile an BT und VRG abgab.

In ihrer Entscheidung vom 18. Januar 1993 erklärte die Kommission, der geplante Zusammenschluß gäbe Anlaß zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt. Die Kommission eröffnete deshalb ein Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Fusionskontrollverordnung.

II. DIE PARTEIEN

- (2) KNP ist einer der führenden europäischen Hersteller von Papier, Pappe und Verpackungsmaterial. Das Unternehmen besteht aus den drei Bereichen Feinpapier, der holzfreies gestrichenes Papier herstellt, Publikationspapier, der holzhaltiges gestrichenes Papier herstellt, und Karton, der gestrichenen Karton, Vollpappe und Holzverpackungen herstellt.
- (3) Bührmann-Tetterode ist ein bedeutendes Unternehmen im Papier- und Verpackungssektor, das in Europa auf drei Hauptgebieten tätig ist: der Bereich Graphische und Bürosysteme vertreibt Druckereisysteme und Büromaschinen, der Bereich Graphische Papiere ist ein unabhängiges Papierhandelsunternehmen und der Bereich Verpackung stellt Weich- und Schutzverpackungen sowie Vollpappe her.

- (4) VRG ist ein Handelsunternehmen im Papier- und Druckereibereich. Seine Division Papier ist als unabhängiger Papierhändler tätig, die Division Graphische Systeme vertreibt Druckereisysteme und die Division Bürosysteme vertreibt Büromaschinen.
- (5) KNP und BT sind an den beiden Gemeinschaftsunternehmen R.P. Europe BV und Corrugated Europe BV, die Wellpappe und Wellpappekartons herstellen, zu jeweils 50 % beteiligt.

KNP hält eine Kontrollbeteiligung von 50,4 % an dem österreichischen Papierunternehmen Leykam-Mürztaler Papier. Außerdem ist es mit 50,6 % an VRG beteiligt.

III. GEMEINSCHAFTSWEITE BEDEUTUNG

- (6) Der geplante Zusammenschluß ist von gemeinschaftsweiter Bedeutung. Im Jahr 1991 lag der Umsatz von KNP, BT und VRG weltweit insgesamt bei 5,579 Milliarden ECU, und jedes der Unternehmen erzielte über 250 Millionen ECU seines Umsatzes in der Gemeinschaft (KNP 1,380 Milliarden ECU, BT 1,909 Milliarden ECU, VRG 1,038 Milliarden ECU). Die Parteien erzielten nicht mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Umsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat.

Für diese Schlußfolgerung ist die Frage nicht entscheidend, ob VRG von KNP kontrolliert wird.

IV. ZUSAMMENSCHLUSS

- (7) Die Fusion zwischen KNP, BT und VRG ist ein Zusammenschluß im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Fusionskontrollverordnung.

V. VEREINBARKEIT MIT DEM GEMEINSAMEN MARKT

- (8) Die neue Gruppe wird in zwei Hauptbereichen eines etwa gleichgroßen Umfangs tätig sein: In dem ersten Bereich werden Herstellungstätigkeiten von KNP und BT im Papier- und Verpackungsektor zusammengefaßt, der zweite Bereich wird die Handels- und Vertriebstätigkeiten von BT und VRG bei graphischen Papieren und Systemen, EDV-Systemen und Büromaschinen umfassen.

A. Vertrieb und Wartung von Druckmaschinen

I. Marktdefinition

Sachlicher Markt

- (9) Der Vertrieb graphischer Systeme umfaßt den Absatz von
- i) Ausrüstungen zur Bildvorbereitung, wie Klischees, Abtaster usw. (Druckvorbereitung),

- ii) Druckmaschinen,
- iii) Ausrüstungen für alle Nacharbeiten, wie Papierschneidevorrichtungen, Heft-, Falz-, Zusammentrag- und Bindemaschinen mit den dazugehörigen Geräten (Drucknachbereitung),
- iv) Druckmaterial, wie Druckfarbe, Filme, Folien usw.,
- v) gebrauchte Druckmaschinen.

Der Vertrieb graphischer Systeme umfaßt auch die Wartung der verkauften Ausrüstungen.

Bei den graphischen Systemen sind Absatz und Wartung von Druckmaschinen von vorrangiger Bedeutung. BT und VRG erzielen [...] % ⁽¹⁾ bzw. [...] % ⁽²⁾ ihres Umsatzes bei graphischen Systemen mit Druckmaschinen. In anderen Bereichen bestehen geringe bzw. keine Überschneidungen und/oder die Marktanteile der Parteien geben keinen Anlaß zu Wettbewerbsbedenken im Sinne der Fusionskontrollverordnung. Die Beurteilung des geplanten Zusammenschlusses wird daher auf den Vertrieb und die Wartung von Druckmaschinen gerichtet sein.

- (10) BT vertreibt und wartet Heidelberger Druckmaschinen über Alleinvertriebshändler in Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, Frankreich, Griechenland, Italien und Spanien. Heidelberger ist der größte europäische Hersteller von Druckmaschinen, der seine Maschinen in der Bundesrepublik Deutschland, im Vereinigten Königreich und in Irland selbst vertreibt und wartet.
- (11) VRG vertreibt und wartet MAN-Roland-Druckmaschinen in Belgien und den Niederlanden über seine nationalen Tochtergesellschaften als Alleinvertreter bzw. Alleinvertriebshändler. MAN-Roland ist der wichtigste Wettbewerber von Heidelberger Druckmaschinen.
- (12) In der Regel liefern die Hersteller und Vertriebs Händler vollständige Druckmaschinensysteme. Es gibt im wesentlichen zwei Arten von Druckmaschinen: Bogendruck (d.h. Zuführung jedes einzelnen Bogens) und Rollendruck (d.h. Zuführung mittels einer großen Papierrolle). Innerhalb dieser beiden Kategorien gibt es verschiedene Maschinenarten und Konfigurationen (kleine, mittlere und große Druckmaschinen, verschiedene Farbkombinationen, Perforierungs-, Numerierungs- und Beschichtungsmöglichkeiten usw.). Die Tätig-

⁽¹⁾ In der veröffentlichten Fassung der Entscheidung wurden einige Informationen aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung über die Wahrung von Berufshimmnissen nicht preisgegeben.

⁽²⁾ Etwa die Hälfte.

keit der an dem Zusammenschlußvorhaben beteiligten Unternehmen besteht jedoch in der Erinnerung einer Dienstleistung (Vertrieb und Wartung von Druckmaschinen) und nicht in der Herstellung von Waren. Um die Auswirkungen des geplanten Zusammenschlusses zu vermitteln, ist es deshalb nicht erforderlich, für die einzelnen Maschinentypen die jeweiligen Produktmärkte nach den technischen Merkmalen abzugrenzen.

- (13) Die Abnehmer auf diesem Markt sind die Druckereien, die u. a. Kinderbücher, Comics, Etiketten, Spielkarten, Werbebroschüren, Jahresberichte und — in geringerem Maße — Zeitungen und Zeitschriften herstellen. Für die Druckereien sind die Druckmaschinen Sachkapital, das umfangreiche Investitionen erfordert.

Eine gängige Druckmaschine kostet rund 0,5 Millionen ECU. Je nach Größe des Unternehmens haben die Druckereien gewöhnlich mehrere Maschinen, die in regelmäßigen Abständen erneuert werden. Kundendienst und Wartung sind wesentliche Faktoren, da für die Arbeit der Druckereien ein einwandfreies Funktionieren der Druckmaschinen unabdingbar ist.

Räumlicher Markt

- (14) In der Anmeldung wurde darauf hingewiesen, daß beim Vertrieb der Druckmaschinen die einzelstaatlichen Märkte fortbestehen. Die Ermittlungen der Kommission haben dies bestätigt. Deshalb ist auch der Vertrieb von Druckmaschinen nach Ländern aufgebaut. Außerdem stützen sich die meisten Druckereien für Kundendienst und Wartung auf örtliche Händler, was dazu geführt hat, daß sie ihre Käufe in einem nahen Umkreis tätigen.

- (15) Die Beschaffungsstrukturen für Druckmaschinen bestätigen die nationalen Abgrenzungen der Vertriebs- und Wartungsmärkte für die genannten Erzeugnisse. Die Druckereien, einschließlich der Hauptabnehmer der Anmelder, betrachten die Verfügbarkeit örtlicher Dienstleistungen als einen „wichtigen“ bzw. in den meisten Fällen „wesentlichen“ Faktor bei der Entscheidung über den Kauf einer Druckmaschine. Im allgemeinen ist ein schneller oder sogar sofortiger Kundendienst eine wichtigere Käuferwägung als der Preis. Selbst große Druckereien, die über firmeneigene technische Dienste verfügen, sind bei großen Reparaturarbeiten und Spezialreparaturen weitgehend auf den örtlichen Kundendienst angewiesen. Gewöhnlich möchte die Druckerei vor dem Kauf einer Druckmaschine die Gewähr haben, daß der Vertriebs- händler über ein gut entwickeltes örtliches Kundendienstnetz mit ausreichenden Fachkenntnissen verfügt. Je weiter der Händler von dem Kunden entfernt ist, desto mehr Zeit ist für die Wartung einer defekten Druckmaschine erforder-

lich und desto größer ist die Gefahr, den Druckbetrieb einstellen zu müssen. Es ist zwar schwierig, den Grenzwert für eine annehmbare Entfernung genau festzulegen, doch laut Aussage der Industrie liegt dieser bei höchstens 4 bis 5 Stunden Fahrt von der Niederlassung des Händlers zu den jeweiligen Unternehmen.

- (16) Wie bereits unter Randnummer 14 erwähnt, organisieren die Druckmaschinenhersteller den Vertrieb auf nationaler Ebene. Diese Vereinbarungen, insbesondere die häufig von den größten Druckmaschinenherstellern auf einzelstaatlicher Ebene geschlossenen Alleinvertriebsverträge, verstärken noch die örtliche Prägung des Vertriebs- und Wartungsmarktes. Insbesondere die von der Kommission in Belgien und den Niederlanden angesprochenen Abnehmer erklärten, daß sie zögern würden, den nationalen Vertriebshändler zu übergehen, um sich direkt an den Druckmaschinenhersteller zu wenden.
- (17) Preise. Es bestehen offenbar erhebliche Unterschiede zwischen den Preisen für Druckmaschinen in Belgien und den Niederlanden einerseits und in den Nachbarländern andererseits. Die Kunden und ihre Berufsverbände sind der Ansicht, daß die Preise in den beiden genannten Ländern die Preise z. B. in Deutschland um mehr übersteigen, als sich lediglich aufgrund der Transportkosten erklären ließe.

Schlußfolgerung

- (18) Angesichts der obengenannten Erklärungen und unter Berücksichtigung der Überschneidung der Vertriebstätigkeiten von BT und VRG im Bereich von Druckmaschinen sind als relevante Märkte, auf denen die Auswirkung des geplanten Zusammenschlusses zu prüfen ist, die Märkte für den Vertrieb und die Wartung von Druckmaschinen in Belgien und den Niederlanden anzusehen.

II. Würdigung

- (19) Die Marktanteile beim Vertrieb von Druckmaschinen wurden von den Parteien wie folgt angegeben (in % 1991):

	BT	VRG	BT + VRG
Belgien	(...)	(...)	(...) (...) (!)
Niederlande	(...)	(...)	(...) (...) (!)

(!) Über 60 %.

Der Druckmaschinenmarkt in diesen beiden Ländern wird auf einen Wert von rund 200 Millionen ECU geschätzt. Die Kunden und ihre Berufsverbände haben bestätigt, daß diese Angaben ihrer Ansicht nach den Tatsachen entsprechen.

- (20) BT und VRG stehen derzeit in den Niederlanden und in Belgien miteinander im Wettbewerb. Beide Unternehmen sind einem gewissen Wettbewerb des japanischen Unternehmens Komori ausgesetzt ([...] Marktanteil in Belgien und [...] in den Niederlanden), das seine eigenen Maschinen vertreibt und wartet. Die Druckmaschinenhersteller Mitsubishi ([...] Marktanteil in den Niederlanden) und König & Bauer-Planeta wurden von den Abnehmern als potentielle Anbieter genannt, verfügen gegenwärtig jedoch nur über geringe Marktanteile. Diese anderen Anbieter können nicht das gleiche Kundendienstnetz und den Bekanntheitsgrad der von den Anmeldern vertriebenen Druckmaschinen der Firmen Heidelberger und MAN-Roland vorweisen. Darüber hinaus sind sie nicht in der Lage, den Druckereien die gesamte Palette der von den Parteien vertriebenen Produkte anzubieten (Material zur Druckvorbereitung und Drucknachbereitung, Druckmaterial, graphische Papiere).
- (21) Durch den Zusammenschluß von BT und VRG, den Vertriebshändlern von Heidelberger und MAN-Roland-Druckmaschinen in den Niederlanden und in Belgien, würde auf dem Vertriebs- und Wartungsmarkt dieser beiden Länder ein einziges Unternehmen entstehen, das mehr als zwei Drittel des gesamten Marktes kontrolliert. Hinzu kommt, daß Heidelberger und MAN-Roland auch auf den benachbarten Märkten die wichtigsten Hersteller von Druckmaschinen sind.
- (22) Die Abnehmer hätten dem neuen Unternehmen nur sehr wenig Macht entgegenzusetzen. Die Nachfrage ist sehr zerplittert. In den Niederlanden gibt es rund 3 500 und in Belgien etwa 2 000 Druckereien, von denen schätzungsweise 96 % weniger als 50 Personen beschäftigen. Auf keinen einzigen Kunden entfallen zur Zeit mehr als 2 % des Absatzes der Anmelder.
- (23) Angesichts fehlender gleichwertiger Alternativen würden die Abnehmer auch hinsichtlich der Wartung und des Kundendienstes von dem neuen Unternehmen abhängen. In Belgien und den Niederlanden gibt es einige unabhängige Wartungsunternehmen, die für die Druckereien jedoch offenbar keine zufriedenstellende Alternative sind. Es handelt sich dabei in erster Linie um kleine Unternehmen mit drei bis vier Beschäftigten, deren Tätigkeit sich häufig auf mechanische oder elektrische Reparaturarbeiten beschränkt. Die von der Kommission befragten Druckereien sind auch der Meinung, daß unabhängige Unternehmen bei größeren Ausfällen nicht für die Reparaturen einstehen würden, da sie nicht mit den Druckmaschinenherstellern verbunden sind und keinen unmittelbaren Zugang zu deren technischem Wissen haben. Die Inanspruchnahme unabhängiger Wartungsdienste ist deshalb mit erheblichen Risiken verbunden und beschränkt sich im allgemeinen auf geringe Reparaturarbeiten.
- (24) Die Kunden hätten erhebliche Schwierigkeiten, wenn sie auf andere Hersteller zurückgreifen wollten, um Druck auf das neue Unternehmen auszuüben. Druckmaschinen haben je nach Technik und Nutzungsgrad eine durchschnittliche Lebensdauer von fünf bis zehn Jahren. Angesichts ihrer Kosten werden sie außerdem nur nach und nach ersetzt. Gewöhnlich wird eine Druckmaschine nach Ablauf der Betriebsdauer durch ein anderes Gerät des gleichen Herstellers ersetzt. Durch den Erwerb der Erzeugnisse eines anderen Herstellers würde sich die Zahl der in den einzelnen Unternehmen verwendeten Marken erhöhen. In diesem Fall müßte zusätzliches Personal für das Bedienen der neuen Maschinen eingestellt werden, und/oder die Ausbildungskosten für die Beschäftigten würden steigen, und die Lagerbestände oft benötigter Ersatzteile müßten aufgestockt werden. Derartige Erwägungen werden von den Abnehmern häufig als Hinernisse für den Erwerb von Druckmaschinen bei anderen Anbietern angeführt.
- (25) Aufgrund ihres ausgedehnten Kundendienstnetzes, ihrer Stellung im gesamten Markt der Gemeinschaft und ihres hohen Ansehens sind Heidelberger und MAN-Roland-Druckmaschinen die von niederländischen und belgischen Druckereien bei der Kaufentscheidung für eine Druckmaschine genannten Alternativen. Ist bei einer dieser Marken die Verfügbarkeit und/oder der Kundendienst nicht zufriedenstellend, so würde die Hauptalternative für eine Druckerei darin bestehen, sich an den anderen deutschen Hersteller zu wenden. Die realistisch einzuschätzende Gefahr, daß Kunden zu Druckmaschinen des anderen deutschen Herstellers überwechseln, stellt eigentlich den größten Wettbewerbsfaktor sowohl für BT als auch für VRG dar. Heidelberger Druckmaschinen und MAN-Roland sind für ihr Angebot an vergleichbaren Qualitätsdruckmaschinen und ihr flächendeckendes und gut strukturiertes Vertriebsnetz bekannt. Großdruckereien kaufen in vielen Fällen bei beiden Herstellern gleichzeitig und unterhalten deshalb Beziehungen sowohl zu BT- als auch zu VRG-Tochtergesellschaften. Nach der vollzogenen Fusion würde der wichtigste Wettbewerbsfaktor für BT und VRG in Belgien und den Niederlanden wegfallen.

Marktzutrittsschranken

- (26) Ein erfolgreicher Eintritt in den Vertriebs- und Wartungsmarkt ist eng an die Bekanntheit und die technische Komplexität der zu vertreibenden Druckmaschinen gebunden. Druckmaschinen sind Produkte der Spitzentechnik, deren Herstellung erhebliche Investitionen auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung und beträchtliche Produktinnovationen erfordert. Nur gut eingeführte Hersteller oder von einem bekannten Hersteller uneingeschränkt unterstützte Vertriebshändler haben deshalb eine realistische Aussicht, auf dem Vertriebsmarkt für Druckmaschinen in Belgien und den Niederlanden Fuß zu fassen und einen

bedeutenden Anteil zu erwerben. Im Gegensatz zu anderen Vertriebsmärkten ist die Anzahl der in Frage kommenden Marktzugänger angesichts des für die Wartung von Druckmaschinen erforderlichen technischen Wissens und der sehr geringen Anzahl gut eingeführter Fabrikate in diesen beiden Ländern beschränkt.

- (27) Angesichts der Beschaffungsstrukturen in Belgien und den Niederlanden müßten neue Marktteilnehmer zunächst ein ausgedehntes örtliches Kundendienstnetz in diesen Märkten errichten. Um einen Markennamen und eine Kundendienstqualität entsprechend der von MAN-Roland und Heidelberger aufzubauen, wäre eine beträchtliche Zeitspanne erforderlich. Die Abnehmer vertreten auch die Ansicht, daß neue Marktteilnehmer Schwierigkeiten hätten, ausreichend geschultes Personal anwerben zu können. Außerdem müßten die Kunden, bevor sie das Risiko eines Lieferantenwechsels eingehen, davon überzeugt werden, daß sich der neue Hersteller zu einer flächendeckenden Belieferung verpflichtet hat.
- (28) In einigen Fällen erwägen die Kunden beim Kauf einer neuen Druckmaschine die Möglichkeit, ihre alten Maschinen auf dem Gebrauchtmärkte zu verkaufen. Nach Aussagen verschiedener Druckereien können nur MAN-Roland und Heidelberger Maschinen auf diesem gut entwickelten Markt zu angemessenen Preisen weiterverkauft werden. Insbesondere für japanische Fabrikate gibt es keinen Gebrauchtmärkte.
- (29) Selbst wenn ein potentieller Marktzugänger bereit wäre, die erforderlichen Investitionen für den Eintritt in den belgischen und niederländischen Vertriebsmarkt vorzunehmen, hätte er die Zwänge zu berücksichtigen, denen die Abnehmer beim Überwechseln auf ein anderes Maschinenfabrikat unterliegen. Es würde zwangsläufig mehrere Jahre erfordern, um auch nur ansatzweise den bekannten deutschen Herstellern Marktanteile abzunehmen. Dies trifft insbesondere zu, seitdem die Nachfrage der Druckereien gleichbleibend ist und mittelfristig nicht mit einer Zunahme gerechnet wird, was bedeutet, daß die Nachfrage nach Druckmaschinen in den nächsten zwei bis drei Jahren darauf gerichtet sein wird, den derzeitigen Bestand — normalerweise mit den gleichen Fabrikanten — zu ersetzen.

Schlußfolgerung

- (30) Der Zusammenschluß zwischen BT und VRG würde somit eine beherrschende Stellung auf dem Vertriebs- und Wartungsmarkt für Druckmaschinen in Belgien und den Niederlanden begründen. Die Strukturen der betreffenden Märkte lassen darauf schließen, daß diese beherrschende Stellung wahrscheinlich mittel- und langfristig andauern würde. Sie wäre also nur vorübergehender Natur und würde einen wirksamen Wettbewerb erheblich behindern.

B. Pappe

1. Der Markt

Das Produkt

- (31) Die an dem Zusammenschlußvorhaben beteiligten Unternehmen stellen aus Altpapier Pappe und anschließend Pappkartons her. Der Großteil der Pappe wird für Transportverpackungen und Verwendungen im graphischen Bereich benutzt. Die in diesem Fall relevanten Pappearten sind: Wellpappe, Vollpappe, gestrichener Karton und kaschierte Pappe. Karton aus Zellstoff oder Papierbrei (im allgemeinen Faltkarton genannt) ist von dem geplanten Zusammenschluß nicht betroffen.
- (32) Wellpappe und Vollpappe werden in erster Linie für Transportverpackungen verwendet. Wellpappe besteht aus einer Deckschicht mit Riffelung, während Vollpappe eine schwere Papierart ist. Grundsätzlich handelt es sich bei den Kartonerzeugnissen um wiederverwertbare Einwegverpackungen.

Gestrichener Karton kann als „steife Vollpappe für Materialverwendungen“ bezeichnet werden. Es handelt sich um schwere Vollpappe mit besonderen Eigenschaften hinsichtlich Steifigkeit und Haltbarkeit, die sie für die Verarbeitung u.a. zu Buchdeckeln, Ordnern mit Hebel-Bügel-Mechanik und anderen Ablagesystemen sowie zu Spiele- und Puzzlebrettern geeignet machen.

Kaschierte Pappe ist ein Erzeugnis, bei dem zwei oder mehr Schichten Pappe und/oder Papier zusammengeklebt werden und das für ähnliche Anwendungen wie gestrichener Karton verwendet wird.

Herstellungsverfahren

- (33) Sowohl KNP als auch BT stellen Vollpappe und gestrichenen Karton her. Das Verfahren besteht darin, Altpapier mit Wasser und bestimmten Zusatzstoffen zu einer Paste zu mischen, die zu Graupapperollen weiterverarbeitet wird. Graupappe ist ein fast homogenes Material. Der Begriff wird in der Industrie häufig sowohl für Vollpappe als auch für gestrichenen Karton verwendet.

Die zur Verarbeitung von Altpapier und anschließender Herstellung von Karton erforderlichen Ausrüstungen stellen eine erhebliche Kapitalinvestition dar. Graupappe kann in verschiedener Dicke und Dichte (Grammgewicht, das gewöhnlich in Gramm pro qm ausgedrückt wird) hergestellt werden. Das Grammgewicht kann von 250 bis 300 g/qm (allgemein anerkannte Scheidung zwischen Papier und Pappe) bis zu 2 000 g/qm reichen. Graupappe mit einem höheren Grammgewicht wird für graphische Anwendungen verwendet. Höhere Grammgewichte können in der Maschine selbst (mit Spezialmaschinen) oder durch Verkleben von Pappebögen geringeren Grammgewichts (außerhalb der Maschine) erzielt werden.

- (34) Auf der Angebotsseite ist je nach Maschinentyp ein allmählicher Übergang von einer Gruppe von Pappeprodukten zur nächsten Gruppe möglich. Diese Homogenität erlaubt es den Herstellern, entweder für Verpackungs-Endprodukte oder graphische Anwendungen zu produzieren. Zwei der Hauptwettbewerber bei der Vollpappeherstellung könnten mit ihren Mehrzweckausrüstungen beispielsweise über 50 % ihrer Kapazität zur Herstellung von gestrichenem Karton einsetzen.
- (35) Wellpappe wird durch Verkleben von zwei Testliner-Bögen und einer geriffelten Einlage hergestellt. Für die Außenseite können auch Kraftliner-Bögen verwendet werden.

Verwendungen

a) Transportverpackungen

- (36) Technische Merkmale. Bei Transportverpackungen ist Wellpappe das am meisten verwendete Material. 1992 wurden aus diesem Produkt 54 % der Transportverpackungen in Europa hergestellt, während Vollpappe einen Anteil von 8 % hatte. Die anderen wichtigsten Materialien waren Holz und Kunststoff.
- (37) Vollpappe und Wellpappe werden zur Herstellung von Kartons verwendet. Die kompakte Vollpappe hatte stets einen technischen Vorteil gegenüber Wellpappe bei der Verpackung von Naß-, Kühl- und Gefriergut, da sie nicht nur wasserbeständiger, sondern auch druck- und transportbeständiger ist. Darüber hinaus ist sie leichter zu bedrucken.

Wegen ihrer besonderen Merkmale wird Vollpappe häufig für die Verpackung von Landwirtschafts-, Gartenbau- und Gefriererzeugnissen sowie für den Transport von Werkzeugen, von spitzen oder scharfen Gegenständen und für die Verpackung von Auslagegegenständen verwendet. Weil Wellpappe für sehr feuchte Umgebungen ungeeignet ist und nicht die gleiche Festigkeit wie Vollpappe aufweist, besteht ein Marktsegment, in dem Vollpappe einen Vorteil gegenüber Wellpappe hat. Doch selbst in diesem Randsegment werden zunehmend Kartons aus Wellpappe verwendet. Die Anmelder haben diesen Sachverhalt am Beispiel der Gefrierkost veranschaulicht.

- (38) Wellpappe wird in erster Linie zur Verpackung trockener Erzeugnisse verwendet. Die technische Entwicklung hat es ermöglicht, weitgehend feuchtigkeits- und nässebeständige Wellpappekartons zu vergleichbaren Kosten wie Vollpappekartons herzustellen. Die relative Festigkeit von Wellpappe konnte aufgrund technischer Verbesserungen bei den Altpapier-Recyclingsverfahren erhöht werden.

Wegen ihrer verbesserten technischen Merkmale und der geringeren Herstellungskosten ersetzen Wellpappekartons zunehmend die Vollpappe bei den herkömmlichen Verpackungen, z.B. für Gemüse und Fleisch.

- (39) Preise. Wenn keine besondere Behandlung erforderlich ist, sind Wellpappekartons billiger als Vollpappekartons. Die Anmelder schätzen den Kostenunterschied auf durchschnittlich [...] %. Wie bereits erwähnt kann Wellpappe zur Verbesserung ihrer Wasserbeständigkeit, Bedruckbarkeit und ihres Aussehens behandelt werden. Durch diese zusätzlichen Behandlungen verringert sich jedoch der Preisvorteil gegenüber der Vollpappe.

Einer der Hauptkunden der Anmelder, auf den [...] ihres Umsatzes entfällt, hat bestätigt, daß bei bestimmten Anwendungen die Preisunterschiede zwischen Wellpappe- und Vollpappekartons für denselben Verwendungszweck von [...] bis maximal [...] % reichen können.

- (40) Schlußfolgerung. Die Frage, ob Wellpappe und Vollpappe demselben Produktmarkt angehören, kann für die Würdigung dieses Falls unbeantwortet bleiben. Selbst wenn vom Bestehen eines getrennten Marktes für Vollpappe auszugehen wäre, gäbe der geplante Zusammenschluß keinen Anlaß zu Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt (siehe Würdigung im folgenden).

b) Gestrichene Kartons

- (41) Auf der Nachfrageseite betrachten die Käufer gestrichene Kartons nicht als zufriedenstellenden Ersatz für Wellpappekarton. Mit ihrer inneren Riffelung hat Wellpappe eine weiche Einlage und verliert dadurch an Festigkeit; sie biegt durch und zerbricht, wenn sie in den üblichen Verpackungsmaschinen eingesetzt wird. Kunststoff kann für diese Zwecke nur in beschränktem Maße verwendet werden.

Aufgrund seiner Merkmale und der erheblichen Preisunterschiede ist gestrichener Karton nicht durch eine andere Sorte Pappe substituierbar.

Räumlicher Markt

a) Pappe für Transportverpackungen

- (42) Gestützt auf einen McKinsey-Bericht aus dem Jahr 1990 wird in der Anmeldung darauf hingewiesen, daß die räumlich relevanten Märkte für Pappeerzeugnisse zu Verpackungszwecken weitgehend aus nationale Grenzen übergreifenden regionalen Märkten bestehen. Eine Region besteht beispielsweise aus den Beneluxländern, Nordfrankreich und

dem mittleren Teil Deutschlands; eine weitere Region aus Süddeutschland, Ostfrankreich, Österreich und der Schweiz.

- (43) Rund 70 % der gesamten Verkäufe in der Gemeinschaft erfolgen in den Niederlanden, Belgien, Frankreich und Deutschland. Anzeichen sprechen dafür, daß sich diese Ländergruppe von den anderen räumlich relevanten Märkten unterscheidet. Zwischen den Ländern dieser Gruppe fließen bedeutende Handelsströme, und auch die meisten Hersteller und Kunden sind hier ansässig. Grundsätzlich unterliegen die Lieferungen geographischen Zwängen aufgrund der Transportkosten. Bisher bestand die Regel, die Ladungen über Entfernungen von höchstens 500 Kilometern zu befördern, wobei jedoch einige Hersteller und Kunden größere Entfernungen nannten.
- (44) Transportkosten. Die meisten Produktionszentren der an dem Zusammenschlußvorhaben beteiligten Unternehmen befinden sich in den Beneluxländern und Deutschland. Die Kosten für die Lieferung von Vollpappekartons von den Beneluxländern bis nach Mittelfrankreich/Norditalien belaufen sich auf rund [...] hfl pro Karton, bei der Lieferung nach Mittelspanien/Süditalien sind [...] bis [...] hfl zu veranschlagen. Der Kartonpreis in den Niederlanden reicht beispielsweise von [...] hfl für einen Gurkenkarton bis zu [...] hfl für einen Blumenkarton und kann bei Kartons für andere Zwecke noch sehr viel höher sein. Je nach Kartonpreis liegen die Transportkosten bei einer Entfernung von rund 2 000 bis 2 500 Kilometern zwischen 17 % und 22 % für die billigeren Kartons und zwischen 7 % und 9 % für die teureren Kartons.
- (45) Sonstige Schranken. Die Abnehmer von Vollpappe bzw. Vollpappekartons fordern in der Regel eine schnelle Lieferung kundenspezifischer Kartons. Somit haben in Abnehmernähe ansässige Hersteller einen erheblichen Vorteil gegenüber weiter entfernten Unternehmen. Sonstige wesentliche Handelsschranken wie technische Normen, Fehlen von Vertriebsnetzen, Markentreue usw. bestehen in diesem Fall nicht.

b) Gestrichener Karton

- (46) Gestrichener Karton wird von den Benutzern häufig außerhalb ihres eigenen Mitgliedstaats in der Europäischen Gemeinschaft gekauft. Während die Anmelder in geringerem Umfang beispielsweise in den Fernen Osten und nach Nordamerika liefern, deutet nichts darauf hin, daß europäische Kunden bei nichteuropäischen Anbietern kaufen. Die Einfuhren in die Gemeinschaft sind gegenwärtig sehr gering, wobei auch der durchschnittliche Zollsatz von 10 % zu bedenken ist, der nicht für die EFTA-Länder gilt.

2. Würdigung

- (47) Geht man davon aus, daß Wellpappe und Vollpappe einen einzigen Markt darstellen, so lägen die

Marktanteile des neuen Unternehmens sowohl in der gesamten Gemeinschaft als auch auf jedem Einzelmarkt unter 20 %.

Auch wenn Wellpappe und Vollpappe als getrennte Märkte betrachtet werden, würde der geplante Zusammenschluß aus den nachstehenden Gründen weder zur Begründung noch zur Verstärkung einer beherrschenden Stellung führen.

BT und KNP haben ihre Tätigkeiten im Bereich der Wellpappe bereits in zwei Gemeinschaftsunternehmen, an denen sie jeweils zur Hälfte beteiligt sind, zusammengelegt. In dem einen Gemeinschaftsunternehmen werden die Werkstoffe für Schachteln aus Wellpappe und in dem anderen Gemeinschaftsunternehmen die Wellpappeschachteln hergestellt. Der geplante Zusammenschluß wirkt sich nicht unmittelbar auf die Aktivitäten der Unternehmen im Bereich der Wellpappe aus. Schätzungsweise entfallen rund 4 % der Gesamtverkäufe von Wellpappeschachteln in Europa auf die Anmelder, die damit nach SCA [...], Smurfit und St Gobain europaweit an vierter Stelle stehen. Auf diesem Markt gibt es noch viele andere Anbieter.

- (48) Wenn man Vollpappe als einen völlig getrennten Markt betrachtet, würden die am Zusammenschlußvorhaben beteiligten Unternehmen an einigen regionalen Märkten bedeutende Anteile halten. Aus den nachstehenden Gründen wird jedoch die Auffassung vertreten, daß der geplante Zusammenschluß nicht zur Entstehung einer beherrschenden Stellung führt.
- (49) Die in der Gemeinschaft für die Verarbeitung von Altpapier zu Graupappe vorhandenen Kapazitäten können mit mindestens 2 Millionen Tonnen angesetzt werden. Wenn man alle kleinen Wettbewerber berücksichtigt, so würde diese Zahl noch höher ausfallen. Anhang I enthält eine Liste der in diese Schätzung einbezogenen Unternehmen mit ihren jeweiligen Kapazitäten.

Hiervon würden rund [...] ⁽¹⁾ auf das neue Unternehmen entfallen. Smurfit und British Plaster Board sind mit Anteilen von jeweils etwa [...] ⁽²⁾ die Hauptkonkurrenten. Außerdem gibt es eine Reihe anderer Wettbewerber mit Produktionskapazitäten von [...] bis [...] Tonnen in Deutschland (z.B. Varel und Leinfelder), Norditalien (Rodano/Ovaro), Nordspanien (Vidcart/Catalana) und Frankreich (David Smith) sowie einige kleinere Konkurrenten mit einer Kapazität von weniger als [...] Tonnen (z.B. VPK in Belgien, Köhler in Deutschland, Oudin in Frankreich). Eine Vielzahl kleinerer Produzenten (Danapack, Eifeler Pappenfabrik, La Rochette usw.) wurden mit ihrer Kapazität nicht berücksichtigt.

⁽¹⁾ Weniger als 40 %.

⁽²⁾ Weniger als 25 %.

- (50) Nach Angaben der Industrie bleiben schätzungsweise 10 bis 15 % der Kapazitäten ungenutzt. Die Anmelder wiesen eine Kapazitätsauslastung von 85 % auf. Dieser Auslastungsgrad ist für die Industrie im allgemeinen nicht ungewöhnlich niedrig und ein Hinweis darauf, daß Wettbewerber ihre Produktion bei steigenden Preisen erhöhen könnten. Im Papier- und Pappesektor ist zur Erzielung einer angemessenen Rentabilität eine hohe Kapazitätsauslastung erforderlich.
- (51) In Anhang II ist der Absatz von Vollpappe der Anmelder in den letzten drei Jahren für die beiden Hauptanwendungsbereiche Verpackungsmaterial für Beförderungszwecke und gestrichene Kartons angegeben.
- a) Transportverpackungen
- (52) Über den Gesamtverbrauch von Vollpappe für Transportverpackungen in der Gemeinschaft liegen keine zuverlässigen Angaben vor. Der Europäische Verband der Zellstoff-, Papier- und Pappeindustrie (CEPAC) gibt den Markt für sämtliche Arten von Verpackungspappe mit Ausnahme von gewelltem Material mit rund 2,4 Millionen Tonnen an. Schätzungen der Industrie zufolge entfallen hiervon rund 1,7 Millionen Tonnen auf Vollpappe für Verpackungszwecke. Stützt man sich auf diese allgemeinen Schätzungen, würden die Anmelder einen Anteil von [...] ⁽¹⁾ am gesamten Gemeinschaftsverbrauch halten. Um die Richtigkeit dieser Schätzungen zu überprüfen, hat die Kommission mehrere Vollpappehersteller kontaktiert (siehe Anhang II).
- Stützt man sich auf den Absatz dieser Auswahl von Herstellern, so würden die Anmelder einen gemeinsamen Marktanteil von rund [...] % erreichen. Da die Kommission nicht mit allen kleineren Herstellern von Graupappe für Transportverpackungen in der Gemeinschaft Verbindung aufnehmen konnte, handelt es sich bei dem vorerwähnten Marktanteil um einen Höchstwert. Würden die kleineren Hersteller mitberücksichtigt, so würde der gemeinsame Marktanteil der Anmelder entsprechend niedriger ausfallen.
- Aus den vorerwähnten Angaben läßt sich auf jeden Fall die Feststellung ableiten, daß der gemeinsame Marktanteil der Anmelder mit Sicherheit unter 45 % liegen würde.
- (53) In dem Gebiet, wo die beförderungskosten 5-10 % des Pappepreises ausmachen (Benelux/Frankreich/Deutschland/Norditalien), würden die am Zusammenschlußvorhaben beteiligten Unternehmen höchstens [...] ⁽²⁾ der Produktion auf sich vereinigen. Die in diesem Gebiet bestehenden Produktionskapazitäten werden in Anhang I genannt. Hersteller von Vollpappe aus Altpapier sind in diesem Gebiet BPB, Smurfit, Varel, Leinfelder und David Smith im Elsaß.
- (54) Angesichts der Marktanteile der Anmelder, der verfügbaren Produktionskapazitäten in dem betreffenden Gebiet, des Bestehens ungenutzter Kapazitäten und der Anzahl anderer Anbieter, zu denen starke Wettbewerber wie Smurfit und BPB gehören, führt der geplante Zusammenschluß weder zur Begründung noch zur Verstärkung einer beherrschenden Stellung, sogar wenn man von der Annahme ausgeht, daß der Ersatz durch Wellpappe völlig ausgeschlossen werden muß.
- b) Gestrichener Karton
- (55) Auf die Anmelder entfallen etwa [...] % des gesamten Gemeinschaftsverbrauchs an gestrichenem Karton. Dieser Marktanteil stützt sich auf Gesamtschätzungen des Verbrauchs an gestrichenem Karton. Die Kommission ist demselben Ansatz wie im Bereich der Transportverpackungen gefolgt (siehe Randnummer 52) und zu dem Ergebnis gelangt, daß sich der Marktanteil der Anmelder auf höchstens rund [...] ⁽²⁾ (siehe Anhang II) belaufen würde. Der Hauptkonkurrent des neuen Unternehmens wird Smurfit mit einem Marktanteil von mehr als [...] % sein. Andere bedeutende Wettbewerber mit Anteilen von weniger als [...] % wie British Plaster Board, David Smith, Reno, Rodano-Ovaro und Köhler werden auf dem Markt bleiben. Angesichts des Marktanteils der Anmelder, der Präsenz starker Wettbewerber und der vielen Substitutionsmöglichkeiten auf der Angebotsseite führt der geplante Zusammenschluß weder zur Begründung noch zur Verstärkung einer beherrschenden Stellung.

C. Vertrieb von graphischen Papieren

- (56) Graphische Papiere sind der Oberbegriff für verschiedene Arten von gestrichenem und ungestrichenem gewöhnlichen Druck- und Schreibpapier. Zeitungspapier fällt nicht unter diesen Begriff. BT und VRG vertreiben graphische Papiere in der gesamten Gemeinschaft.
- Etwa ein Drittel der von VRG verkauften und etwa ein Zehntel der von BT verkauften Papiere werden von KNP erzeugt, das nur in sehr geringem Umfang Direktverkäufe tätigt.
- (57) Graphische Papiere können von den Papierherstellern entweder direkt an den Kunden (Direktverkäufe) oder über Händler (Großhändler) verkauft werden. Die Händler können diese entweder aus ihren Lagerbeständen oder nach der „Indent“-Methode liefern, wenn der Auftrag des Kunden zwar vom Hersteller ausgeführt, aber einem Händler übergeben wird, der für die Fakturierung sorgt und vom Hersteller eine Provision erhält. Die Papierhersteller tätigen ihre Verkäufe auch durch Zwischenschaltung von Vertretern oder anderen Vermittlern auf Provisionsbasis. Die Händler sind für solche Kunden interessant, die mit kleinen Mengen schnell beliefert werden müssen, sowie für Kunden, die eine Vielzahl von Erzeugnissen benötigen. Die Hersteller sind ihrerseits für Kunden interessant, die große Mengen zu niedrigen Preisen abnehmen.

⁽¹⁾ Weniger als 35 %.

⁽²⁾ Weniger als 45 %.

Der Vertrieb durch Händler kann als ein von den Direktverkäufen der Hersteller getrennter Markt angesehen werden.

- (58) Beim Betrieb von graphischen Papieren überschneiden sich die Tätigkeiten von VRG und BT räumlich nur in den Niederlanden, in Belgien und im Vereinigten Königreich.

Die Anmelder haben angegeben, daß der Markt für den Vertrieb von graphischen Papieren durch Händler geographisch eingeschränkt ist, weil kleine Mengen innerhalb kurzer Fristen an Kunden geliefert werden müssen, die keine Vorräte halten wollen.

Legt man die engste Definition des Marktbegriffs zugrunde, nämlich den Vertrieb von graphischen Papieren durch Händler in einem einzigen Mitgliedstaat, so würden sich die Marktanteile des neuen Unternehmens nach Angaben der Anmelder auf rund [...] ⁽¹⁾ in den Niederlanden, [...] ⁽²⁾ in Belgien und [...] ⁽³⁾ im Vereinigten Königreich belaufen. Die Anmelder haben für diese Schätzungen folgende Zahlen für den Vertrieb von graphischen Papieren durch Händler herangezogen: 695 000 Tonnen in den Niederlanden, 540 000 Tonnen in Belgien und 1 780 000 Tonnen im Vereinigten Königreich.

Auf diesen Märkten sind bedeutende Wettbewerber vertreten, wie Stora, MoDo, International Paper (Scaldia), Graphisch Papier (PWA) und Arjo Wiggins in den Niederlanden mit Marktanteilen von jeweils etwa [...] ⁽²⁾, Stora (Marktanteil [...] ⁽²⁾, Arjo Wiggins [...] ⁽²⁾ und Igepa [...] ⁽²⁾ in Belgien sowie Arjo Wiggins, Bunzl, Modo und PWA im Vereinigten Königreich. Bei diesen Wettbewerbern handelt es sich zum Teil um große Papierhersteller mit einem internationalen Vertriebsnetz sowie erheblicher Sachkenntnis und bedeutenden Ressourcen. Außerdem gibt es noch eine Reihe kleiner Vertriebshändler wie Finpaka, JVA und Nordland in Belgien und in den Niederlanden.

Die Präsenz derselben Wettbewerber in verschiedenen Mitgliedstaaten ist ein Hinweis dafür, daß die Papierhersteller nunmehr überall in der Gemeinschaft Vertriebsnetze aufbauen. Zu den Neuzugängen auf Großhandelsebene in den drei genannten Ländern gehören Modo in Belgien sowie Schneider und International Paper (durch den Erwerb von Scaldia Paper) in den Niederlanden.

⁽¹⁾ Weniger als 45 %.

⁽²⁾ Weniger als 25 %.

⁽³⁾ Weniger als 20 %.

Die von der Kommission in diesen drei Ländern angesprochenen Abnehmer haben erklärt, daß nach dem Zusammenschluß genügend andere Anbieter von graphischen Papieren die gesamte von BT und VRG angebotene Produktpalette liefern können. Diese Kunden beziehen gegenwärtig ihre graphischen Papiere von sieben bis zwölf verschiedenen Lieferanten und konnten andere Bezugsquellen nennen, auf die sie ihre Bezüge verlagern könnten.

- (59) Die Kosten für die Aufnahme einer Vertriebstätigkeit im Bereich der graphischen Papiere in kleinen Mitgliedstaaten wie Belgien und den Niederlanden sind relativ gering. Für den Papiervertrieb bieten sich hierbei verschiedene Möglichkeiten an (Vertretung, Indentgeschäft, Kauf eines Lagers). Nach Angaben der Industrie belaufen sich die Zugangskosten auf anfänglich etwa [...] Millionen bfrs und die Anlaufverluste während vier bis fünf Jahren auf rund [...] Millionen bfrs jährlich.
- (60) Aus den vorerwähnten Gründen ist davon auszugehen, daß das neue Unternehmen auf dem Markt für den Vertrieb von graphischen Papieren in Belgien oder in den Niederlanden keine beherrschende Stellung einnehmen wird.

D. Weitere Haupttätigkeitsbereiche

Papier

- (61) Die Papierverkäufe von KNP aus der Produktion in der Gemeinschaft betragen rund 600 Millionen ECU, während der Papierumsatz von Leykam in der EG schätzungsweise 250 Millionen ECU beträgt. BT und VRG erzeugen kein Papier.
- (62) KNP und Leykam vereinigen auf sich schätzungsweise [...] ⁽⁴⁾ des Gemeinschaftsumsatzes von holzfreiem, gestrichenem Papier und [...] ⁽⁴⁾ bei holzstoffhaltigem, gestrichenem Papier. Marktführer sind die schwedische Gesellschaft Stora (insgesamt [...] ⁽⁴⁾ für beide Papiersorten) und die finnische Gesellschaft Kymmene (ebenfalls [...] ⁽⁴⁾). Arjo Wiggins ist mit einem Anteil von [...] ⁽⁴⁾ an diesem Markt ebenfalls ein bedeutender Wettbewerber.
- (63) Es ist nicht davon auszugehen, daß der Grad und Umfang der vertikalen Integration dem neuen Unternehmen einen bedeutenden zusätzlichen Wettbewerbsvorteil gegenüber seinen anderen starken Wettbewerbern auf den Papiermärkten verschaffen werden.

⁽⁴⁾ Weniger als 25 %.

Andere Märkte

- (64) Es wurde ebenfalls der Frage nachgegangen, ob die neue Gruppe über eine große Nachfragemacht bei Altpapier verfügen würde, die ihr die Möglichkeit gäbe, andere Käufer vom Markt zu verdrängen.

Gegenwärtig besteht kein Mangel an Altpapier, und es wird damit gerechnet, daß in den kommenden Jahren das Altpapierangebot noch steigen wird. Es besteht auch kein Hinweis dafür, daß ein Konjunkturaufschwung zu einem Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage führen würde. Unter diesen Umständen wird eine Marktverdrängung nicht für möglich gehalten.

E. Schlußfolgerung

- (65) Aus den vorerwähnten Gründen ist die Kommission zu dem Schluß gelangt, daß der zwischen KNP, BT und VRG geplante Zusammenschluß zur Begründung einer beherrschenden Stellung auf den Märkten für den Vertrieb und die Wartung von Druckmaschinen in den Niederlanden und Belgien führen würde, die zur Folge hätte, daß wirksamer Wettbewerb in einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung erheblich behindert würde.

VI. VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNGEN DER PARTIEN

- (66) Die Anmelder haben angeboten, das Zusammenschlußvorhaben in seiner ursprünglichen, der Kommission gemeldeten Fassung durch die Aufnahme folgender Verpflichtungserklärungen zu ändern :

„1. KNP, BT und VRG verpflichten sich förmlich und unwiderruflich, spätestens zum 31. Dezember 1993 die Geschäftsbeziehungen zu MAN-Roland bzw. Heidelberger Druckmaschinen für Belgien und für die Niederlande entweder in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung oder im gegenseitigen Einvernehmen einzustellen.

2. Um zu gewährleisten, daß die in Ziffer 1 genannte Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt wird, verpflichten sich KNP, BT und VRG (bzw. das neue Unternehmen), bis spätestens 31. Dezember 1993 die Vermögenswerte in Verbindung mit dem Vertrieb und der Wartung derjenigen Druckmaschinen zu veräußern, für die die Geschäftsbeziehungen zu MAN-Roland oder Heidelberger Druckmaschinen eingestellt werden. Der Verkauf dieser Vermögenswerte beinhaltet die Übernahme des notwendigen Personals und der bestehenden Wartungsverträge, um sicherzustellen, daß der Käufer vom Zeitpunkt des Erwerbs dieser Vermögenswerte an in der Lage ist, den Vertrieb und die Wartung von MAN-Roland oder Heidelberger Druckmaschinen in Belgien und in den

Niederlanden fortzuführen. Die Vermögenswerte dürfen nicht an natürliche oder juristische Personen verkauft werden, die die beabsichtigte Wirkung der Vermögensveräußerung (nämlich Fortführung des Vertriebs und der Wartung derjenigen Druckmaschinen, für die die Geschäftsbeziehungen eingestellt werden, durch Dritte in Belgien und in den Niederlanden) verhindern würden. Zu diesem Zweck verpflichten sich KNP, BT und VRG (bzw. das neue Unternehmen), Verkaufsverhandlungen mit allen Interessenten aufzunehmen, die bereit sind, die betreffenden Vermögenswerte zu geschäftsüblichen Bedingungen zu kaufen.

3. Sind die Parteien nicht in der Lage, ihrer Verpflichtung zur Veräußerung der Vermögenswerte bis 31. Dezember 1993 nachzukommen, so kann diese Frist um höchstens zwei mal sechs Monate verlängert werden. Jeder Verlängerungsantrag muß ordnungsgemäß begründet werden. Die Parteien unterrichten die Kommission insbesondere über die Unternehmen, mit denen sie Verhandlungen aufgenommen haben, und übermitteln eine Beschreibung dieser Verhandlungen unter Angabe der Gründe für ihr etwaiges Scheitern.

4. Um eine Unterbrechung der Wartungsdienste für die von den Parteien bereits vertriebenen Druckmaschinen zu verhindern, dürfen während der Verkaufsverhandlungen die Verpflichtungen nicht so ausgelegt werden, daß sie die Parteien davon abhalten, den gegenüber ihren Kunden eingegangenen Wartungsverpflichtungen, insbesondere den im Rahmen bestehender Vertriebs- oder Wartungsvereinbarungen eingegangenen Garantieverpflichtungen, nachzukommen.

5. Nach Erfüllung der in Ziffer 1 und 2 erwähnten Verpflichtungen dürfen weder KNP, BT und VRG noch das neue Unternehmen mittelbar oder unmittelbar Vertriebs- oder Wartungstätigkeiten für diejenigen Druckmaschinen ausführen, für die die Geschäftsbeziehungen in Belgien oder in den Niederlanden eingestellt wurden. Diese Verpflichtung gilt solange, wie KNP, BT und VRG bzw. das neue Unternehmen MAN-Roland oder Heidelberger Druckmaschinen in diesen beiden Ländern vertreiben und warten. Unbeschadet ihrer Verpflichtungen in bezug auf Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung aufgrund der Fusionskontrollverordnung verpflichten sich KNP, BT und VRG bzw. das neue Unternehmen außerdem, die Kommission von neuen Vertriebs- und/oder Wartungsvereinbarungen mit Dritten — mit Ausnahme von Vereinbarungen mit entweder MAN-Roland oder Heidelberger —, die sie für Belgien und die Niederlande für einen Zeitraum von fünf Jahren vom Datum der Kommissionsentscheidung an schließen, schriftlich in Kenntnis zu setzen.

6. KNP ist :

— die Gesellschaft KNP oder eine Gesellschaft, die KNP mittelbar oder unmittelbar kontrolliert,

- jede Gesellschaft die mittelbar oder unmittelbar von KNP oder von einer natürlichen oder juristischen Person kontrolliert wird, die der direkten oder indirekten Kontrolle von KNP untersteht, sowie
- jede Person, die im Namen einer der in den beiden vorstehenden Gedankenstrichen erwähnten Gesellschaften handelt ;

BT ist :

- die Gesellschaft BT oder eine Gesellschaft, die BT mittelbar oder unmittelbar kontrolliert,
- jede Gesellschaft, die mittelbar oder unmittelbar von BT oder von einer natürlichen oder juristischen Person kontrolliert wird, die der direkten oder indirekten Kontrolle von BT untersteht, sowie
- jede Person, die im Namen einer der in den beiden vorstehenden Gedankenstrichen erwähnten Gesellschaften handelt ;

VRG ist :

- die Gesellschaft VRG oder eine Gesellschaft, die VRG mittelbar oder unmittelbar kontrolliert,
- jede Gesellschaft, die mittelbar oder unmittelbar von VRG oder von einer natürlichen oder juristischen Person kontrolliert wird, die der direkten oder indirekten Kontrolle von VRG untersteht, sowie
- jede Person, die im Namen einer der in den beiden vorstehenden Gedankenstrichen erwähnten Gesellschaften handelt ;

das neue Unternehmen ist :

- das aus dem Zusammenschlußvorhaben entstehende Unternehmen oder jede Gesellschaft, die dieses Unternehmen mittelbar oder unmittelbar kontrolliert,
- jede Gesellschaft, die mittelbar oder unmittelbar durch das neue Unternehmen oder durch eine natürliche oder juristische Person kontrolliert wird, die der direkten oder indirekten Kontrolle des neuen Unternehmens untersteht, sowie
- jede Person, die im Namen einer der in den vorstehenden Gedankenstrichen erwähnten Gesellschaften handelt.“

(67) Diese Verpflichtungen müssen bei der Beurteilung der Auswirkungen des Zusammenschlußvorhabens auf den niederländischen und den belgischen Markt für den Vertrieb und die Wartung von Druckmaschinen berücksichtigt werden.

(68) Die Beendigung der Geschäftsbeziehungen zu Heidelberger Druckmaschinen oder MAN-Roland durch die Parteien bewirkt, daß Vertrieb und Wartung der beiden führenden Druckmaschinenfa-

brikate in Belgien und in den Niederlanden nicht mehr von einem einzigen Unternehmen durchgeführt werden. Die Veräußerung der betreffenden Vermögenswerte unter den in den Verpflichtungserklärungen genannten Bedingungen wird gewährleisten, daß der Erwerber die Vertriebs- und Wartungstätigkeiten von BT bzw. VRG ohne Unterbrechung der bestehenden Vereinbarungen übernehmen kann. Der Wettbewerb zwischen Vertriebshändlern von MAN-Roland und Heidelberger Druckmaschinen wird in Belgien und in den Niederlanden fortbestehen können, und die Möglichkeit, die die Kunden von BT und VRG in diesen beiden Ländern bisher hatten, zwischen zwei Maschinen wählen zu können, wird durch den Zusammenschluß nicht beeinträchtigt.

(69) Die Auswirkungen des Zusammenschlusses, wie sie in Abschnitt A unter den Randnummern 19 bis 30 beschrieben sind, würden unter diesen Voraussetzungen nicht eintreten. Der Zusammenschluß würde in seiner durch die Verpflichtungserklärungen der Parteien geänderten Form somit weder zur Begründung noch zur Verstärkung einer beherrschenden Stellung führen, die wirksamen Wettbewerb in einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung erheblich behindern würde.

(70) Aufgrund der Änderung des Zusammenschlußvorhabens und unter der Voraussetzung, daß den Bedingungen und Auflagen gemäß Artikel 8 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Fusionskontrollverordnung in vollem Umfang nachgekommen wird, kann die Kommission den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklären.

(71) Sollten aber die Geschäftsbeziehungen zu MAN-Roland bzw. Heidelberger Druckmaschinen nicht innerhalb der in den Verpflichtungserklärungen der Parteien festgelegten Frist eingestellt oder andere von den Parteien eingegangene Verpflichtungen nicht erfüllt werden, so hat die Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 5 der vorerwähnten Verordnung das Recht, diese Entscheidung zu widerrufen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Unter der Voraussetzung, daß den in den Verpflichtungserklärungen enthaltenen und in der Randnummer 66 dieser Entscheidung genannten Bedingungen und Auflagen in vollem Umfang nachgekommen wird, wird der von den Parteien am 8. Dezember 1992 angemeldete Zusammenschluß für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist gerichtet an :

- Bührmann-Tetterode NV
Paalbergweg 2
NL-1105 AG Amsterdam
Niederlande
- NV Koninklijke KNP
Bonairelaan 4
NL-1213 VH Hilversum
Niederlande
- VRG-Groep NV
Hoogooddreef 62
NL-1101 BE Amsterdam-Zuidoost
Niederlande

Brüssel, den 4. Mai 1993

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in 1 000 Tonnen)

Aus Altpapier hergestellte Pappe Mit Ausnahme von Wellpappe	Produktionskapazitäten	
KNP BT		
Zusammen	[...]	[...] %
Smurfit BPB VPK Videcart Rodano/Ovaro Varel Leinfelder Reno de Medici David Smith Oudin Albert Köhler Mayr-Meinhof		
Insgesamt	2 339	100 %

ANHANG II

(in 1 000 Tonnen)

Graphisches Papier	Verkäufe in der EG			
	1989	1990	1991	
KNP	[...]	[...]	[...]	
BT	[...]	[...]	[...]	
Zusammen	[...]	[...]	[...]	[...] %
Smurfit				
BPB				
VPK				
Videcart				
Rodano/Ovaro				
Varel				
Leinfelder				
Reno de Medici				
David Smith				
Kohele				
Andere				
Insgesamt			388	100 %

(in 1 000 Tonnen)

Vollpappe	Verkäufe in der EG			
	1989	1990	1991	
KNP	[...]	[...]	[...]	
BT	[...]	[...]	[...]	
Zusammen	[...]	[...]	[...]	[...] %
Smurfit				
BPB				
VPK				
Videcart				
Rodano/Ovaro				
Varel				
Leinfelder				
Reno de Medici				
David Smith				
Kohele				
Andere				
Insgesamt			1 169	100 %

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Juli 1993

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Eichenstämme (*Quercus L.*) mit Rinde mit Ursprung in Kanada oder den Vereinigten Staaten von Amerika Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen

(93/467/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/19/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

auf Antrag Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Griechenlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, Portugals und der Niederlande,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG dürfen Eichenstämme (*Quercus L.*) mit Rinde mit Ursprung in Kanada und den Vereinigten Staaten wegen der Gefahr der Einschleppung von *Ceratocystis fagacearum* (Bretz) Hunt, dem Verursacher der Eichenwelke, grundsätzlich nicht in die Gemeinschaft verbracht werden.

Die Kommission hat auf der Grundlage der derzeitigen Erkenntnisse festgestellt, daß hinsichtlich Kanadas und der Vereinigten Staaten von Amerika eine Ausbreitung von *Ceratocystis fagacearum* (Bretz) Hunt nicht zu befürchten ist, wenn besondere technische Voraussetzungen erfüllt sind.

Doch ist die Möglichkeit der saisonalen Verschiffung von Eichenholz aus der Gruppe der Weißeichen nur dann gerechtfertigt, wenn das Holz in solche Teile der Gemeinschaft verbracht wird, in denen die potentiellen Überträger von *Ceratocystis fagacearum* (Bretz) Hunt während des Winters keine oder nur eine geringe Aktivität aufweisen, d. h. in die Gebiete nördlich des 45. Grades nördlicher Breite.

Die Kommission wird dafür sorgen, daß Kanada und die Vereinigten Staaten von Amerika alle technischen Informationen zur Verfügung stellen, die nötig sind, um die Wirksamkeit der gemäß diesen technischen Voraussetzungen erforderlichen Schutzmaßnahmen zu überwachen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten werden mit Wirkung vom 1. Juni 1993 ermächtigt, nach Maßgabe von Absatz 2 Ausnahmen von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich der Richtlinie 77/93/EWG hinsichtlich der in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 3 genannten Anforderungen für Eichenstämme (*Quercus L.*) mit Rinde mit Ursprung in Kanada oder den Vereinigten Staaten von Amerika vorzusehen.

(2) Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen :

a) Jeder Stamm wird

i) im Fall des Ursprungs in Kanada entweder

— gemäß den Bestimmungen von Anhang I begast und entsprechend gekennzeichnet oder

— im Ursprungsgebiet unter Aufsicht von Beamten des „Agriculture Canada“ mit einem Zeichen versehen, anhand dessen der kanadische Ursprung des Stammes sichergestellt werden kann und das vom „Agriculture Canada“ zugelassen ist ;

ii) im Fall des Ursprungs in den Vereinigten Staaten von Amerika gemäß den Bestimmungen von Anhang I begast und entsprechend gekennzeichnet. Bei Stämmen mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, die über kanadische Häfen verschifft werden sollen, können die Maßnahmen, die gemäß Anhang I vom zuständigen amtlichen Pflanzenschutzdienst vorzunehmen sind, ganz oder teilweise vom „Agriculture Canada“ durchgeführt werden.

b) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 2 Buchstabe c) dürfen die Stämme nur über die folgenden Anknüpfungshäfen in die Gemeinschaft verbracht werden :

— Amsterdam,	— Marseille,
— Antwerpen,	— Neapel,
— Århus,	— Nordenham,
— Bilbao,	— Piräus,
— Bremen,	— Porto,
— Bremerhaven,	— Ravenna,
— Hamburg,	— Rostock,
— København,	— Rotterdam,
— Lauterbourg,	— Salerno,
— Le Havre,	— Stralsund,
— Lissabon,	— Valencia,
— Livorno,	— Wismar.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 96 vom 22. 4. 1993, S. 33.

Auf Mitteilung der betreffenden Mitgliedstaaten kann die Kommission nach Anhörung der anderen Mitgliedstaaten Änderungen an der Liste der Anknunftshäfen vornehmen.

- c) Die gemäß Artikel 12 der Richtlinie 77/93/EWG vorgeschriebenen Untersuchungen werden von für die Zwecke dieser Entscheidung besonders angewiesenen oder ausgebildeten Beamten mit Unterstützung durch die in Artikel 19a der Richtlinie 77/93/EWG genannten Sachverständigen nach dem darin festgelegten Verfahren entweder in den unter Buchstabe b) genannten Häfen oder am ersten unter Buchstabe e) genannten Lagerplatz vorgenommen. Befinden sich der Anknunftshafen und der erste Lagerplatz in verschiedenen Mitgliedstaaten, so werden die Einzelheiten der Unterrichtung über die Anknunft der Sendung und über den Ort, an dem die Untersuchungen vorgenommen werden, zwischen den in der Richtlinie genannten zuständigen amtlichen Stellen der jeweiligen Mitgliedstaaten einvernehmlich geregelt.
- d) Die Untersuchungen nach Buchstabe c) umfassen mindestens
- eine genaue Prüfung jedes einzelnen Pflanzengesundheitszeugnisses,
 - eine Nämlichkeitsprüfung durch einen Vergleich der Kennzeichnung der einzelnen Stämme und der Anzahl der Stämme mit den Angaben auf dem entsprechenden Pflanzengesundheitszeugnis,
 - einen Farbreaktionstest zum Nachweis der Begasung nach Anhang II an einer geeigneten Anzahl stichprobenmäßig ausgewählter Stämme aus jeder Sendung.

Läßt sich durch die Untersuchungen nach Buchstabe c) nicht mit letzter Bestimmtheit nachweisen, daß die Voraussetzungen nach Buchstabe a) eingehalten worden sind, so wird die gesamte Sendung zurückgewiesen und vom Gebiet der Gemeinschaft entfernt, und die genannten zuständigen amtlichen Stellen aller anderen Mitgliedstaaten und die Kommission werden unverzüglich fernschriftlich über die Einzelheiten der betreffenden Sendung unterrichtet.

- e) Die Stämme werden nur an Lagerplätzen gelagert, die bei den genannten zuständigen amtlichen Stellen angemeldet und von diesen zugelassen worden sind und die mit geeigneten, zumindest für den unter Buchstabe f) vorgesehenen Zeitraum zur Verfügung stehenden Naßlagereinrichtungen ausgestattet sind.
- f) Die Stämme unterliegen fortdauernder Naßlagerung, die spätestens mit dem Knospenschieben in den nächstgelegenen Eichenbeständen beginnt.
- g) Die nächstgelegenen Eichenbestände werden von den genannten zuständigen amtlichen Stellen regelmäßig zu geeigneter Zeit auf Anzeichen von *Ceratocystis fagacearum* (Bretz) Hunt hin überwacht. Werden dabei Anzeichen festgestellt, die auf *Ceratocystis fagacearum* (Bretz) Hunt hindeuten, so werden zur Bestätigung eines etwaigen Befalls mit diesem Pilz weitere amtliche Tests nach geeigneten Methoden durchge-

führt. Bei Bestätigung des Befalls wird die Kommission darüber unverzüglich fernschriftlich unterrichtet.

- h) Die Stämme dürfen nur in Werken be- oder verarbeitet werden, die bei den genannten zuständigen amtlichen Stellen angemeldet und von diesen zugelassen worden sind. Die Rinde und sonstige bei der Beoder Verarbeitung entstehenden Abfälle sind unverzüglich an Ort und Stelle zu vernichten.
- i) Begaste Stämme können von den Voraussetzungen gemäß Buchstabe e) bezüglich der Naßlagereinrichtungen sowie von den Voraussetzungen gemäß Buchstabe f) und Buchstabe h) zweiter Satz ausgenommen werden.
- j) Vor der Einfuhr meldet der Einführer jede Einfuhr rechtzeitig bei der zuständigen amtlichen Stelle des Mitgliedstaats des vorgesehenen ersten Lagerplatzes mit folgenden Angaben an:
- Menge der Stämme,
 - Ursprungsland,
 - Versandhafen,
 - Anknunftshafen oder Anknunftshäfen,
 - Lagerplatz oder Lagerplätze,
 - Ort oder Orte, an dem/denen die Be- oder Verarbeitung erfolgen wird.
- k) Der Einführer wird vor der Einfuhr amtlich über die Bestimmungen dieser Entscheidung unterrichtet. Durchschriften dieser Unterrichtung werden den für den jeweiligen Anknunftshafen zuständigen Behörden amtlich übermittelt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Griechenlands, Italiens, Spaniens und Portugals, dürfen Stämme von *Quercus*-Arten, die zur Gruppe der Weißeichen gehören, von der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) vorgeschriebenen Begasung ausnehmen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Stämme befinden sich in Sendungen, die ausschließlich aus Stämmen von Arten aus der Gruppe der Weißeichen bestehen, und sind gemäß den Bestimmungen von Anhang III entsprechend gekennzeichnet.
- b) Die Stämme haben den Versandhafen frühestens am 15. Oktober verlassen und erreichen den Anknunftshafen spätestens am 30. April, vorausgesetzt, die Naßlagerung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f) ist spätestens zum letztgenannten Zeitpunkt gewährleistet. Diese Bestimmungen gelten unbeschadet gewisser Toleranzen, die der Pflanzenschutzdienst des betreffenden Mitgliedstaats im Fall unvorhersehbarer Verzögerungen bei der Anknunft einräumen kann.
- c) Die Stämme dürfen nicht in oder durch Gebiete südlich des 45. Grades nördlicher Breite verbracht werden. Doch darf Marseille als Anknunftshafen benutzt werden, sofern sichergestellt ist, daß die Sendung unverzüglich in Gebiete nördlich des 45. Grades nördlicher Breite verbracht wird.

d) Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c) und d) genannten Untersuchungen umfassen anstelle des Farbreaktionstests zum Nachweis der Begasung einen Farbtest zur Identifizierung von Weißeichenholz gemäß Anhang III, der an mindestens 10 % der Stämme einer jeden Sendung stichprobenweise durchgeführt wird.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1994. Sie wird widerrufen, falls sich herausstellt, daß die darin festgelegten Bedingungen nicht ausreichen, um die Einschleppung von *Ceratocystis fagacearum* (Bretz) Hunt zu verhüten, oder daß sie nicht eingehalten worden sind.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Bestimmungen mit, nach

denen sie von der Ermächtigung gemäß Artikel 1 Gebrauch machen.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BEGASUNG UND DIE ENTSPRECHENDE KENNZEICHNUNG

1. Das Rundholz wird so und bis zu einer solchen Höhe unter einer gasdichten Persenning gestapelt, daß eine wirksame Verbreitung des Gases zwischen den einzelnen Stämmen gewährleistet ist.
2. Der Stapel unterliegt einer Begasung mit reinem Methylbromid, die mit einer Konzentration von mindestens 240 g/m³ Stapelvolumen 72 Stunden lang bei einer Anfangstemperatur der Stämme von mindestens + 5 °C durchgeführt wird und allen etwaigen weiteren vom amtlichen Pflanzenschutzdienst Kanadas („Agricultural Canada“) oder der Vereinigten Staaten von Amerika („Animal and Plant Health Inspection Service“ — APHIS) gestellten Anforderungen genügt. Nach 24stündiger Behandlung wird neues Gas zugesetzt, um den vorerwähnten Konzentrationsgrad wieder zu erreichen. Die Temperatur der Stämme ist während des gesamten Verfahrens auf mindestens + 3 °C zu halten. Nach dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG kann auf wissenschaftlicher Grundlage entschieden werden, daß andere Begasungsverfahren angewandt werden müssen oder dürfen.

3. Die Basungen nach den Punkten 1 und 2 werden von amtlich zugelassenen Begasungsbetrieben durchgeführt, die über geeignete Begasungsanlagen und entsprechend ausgebildetes Personal verfügen.

Die Betriebe werden über die Einzelheiten der für die Begasung von Rundholz vorgeschriebenen Verfahren unterrichtet.

Die Liste der zugelassenen Begasungsbetriebe und ihre Änderungen werden der Kommission übermittelt. Die Kommission behält sich das Recht vor zu erklären, daß einzelne zugelassene Begasungsbetriebe für die Zwecke dieser Entscheidung nicht mehr anerkannt werden können.

Die Begasung durch die zugelassenen Betriebe soll vorzugsweise in den Versandhäfen für die Gemeinschaft vorgenommen werden; jedoch können ausgewählte, im Landesinnern gelegene Standorte vom zuständigen amtlichen Pflanzenschutzdienst zugelassen werden.

4. Am unteren Ende jedes Stamms des einer Begasung unterliegenden Stapels wird ein unverwischbares Kennzeichen für die Begasungseinheit (Ziffern und/oder Buchstaben) angebracht. Das Kennzeichen für die Begasungseinheit ist dem Versender vorbehalten. Es ist nicht für Rundholz anderer Begasungseinheiten verwendet worden. Von dem zugelassenen Begasungsbetrieb werden Aufzeichnungen über die verwendeten Kennzeichen geführt.
5. Der jeweilige Begasungsvorgang, einschließlich der Kennzeichnung nach Punkt 4, wird an den Begasungsorten von Beamten des zuständigen amtlichen Pflanzenschutzdienstes oder mit ihm zusammenarbeitenden Beamten des jeweiligen Staates (state) bzw. der jeweiligen Provinz (province) systematisch so überwacht, daß die Einhaltung der in den Punkten 1, 2, 3 und 4 genannten Anforderungen gewährleistet ist.
6. Das nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 77/93/EWG vorgeschriebene amtliche Pflanzengesundheitszeugnis wird vom zuständigen amtlichen Pflanzenschutzdienst nach Beendigung des Begasungsvorgangs auf der Grundlage der in Punkt 5 genannten Maßnahmen und der Untersuchung gemäß Artikel 6 der genannten Richtlinie hinsichtlich der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Richtlinie und der in diesem Anhang festgelegten Voraussetzungen ausgestellt.
7. Dieses Zeugnis gibt, unbeschadet der für den Abschnitt betreffend chemische Behandlung und/oder Entseuchung vorgeschriebenen Angaben die botanische Bezeichnung der Gattung oder der Art, die Zahl der Stämme der Sendung und die Kennzeichnung für die Begasungseinheit nach Punkt 4 an.

In jedem Fall enthält das Gesundheitszeugnis die folgende „Zusätzliche Erklärung“: „Hierdurch wird bescheinigt, daß die mit diesem Zeugnis versandten Stämme von (zugelassener Begasungsbetrieb) am (Ort der Begasung) nach den Bestimmungen des Anhangs I der Entscheidung 93/467/EWG der Kommission begast worden sind.“

*ANHANG II***BESTIMMUNGEN ÜBER DEN FARBREAKTIONSTEST ZUM NACHWEIS DER BEGASUNG**

Der Farbreaktionstest zum Nachweis der Begasung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) dritter Gedankenstrich wird wie folgt durchgeführt :

Bohrkerne werden aus der vollen Splintholzbreite mindestens 1 m von den Stammenden entfernt aus Bereichen mit fest ansitzender Rinde mit einem Zuwachsbohrer entnommen und in eine frisch zubereitete (noch nicht einen Tag alte) 1prozentige Lösung von 2,3,5-Triphenyl-2H-Tetrazoliumchlorid (TTC) mit destilliertem Wasser eingelegt. Proben, die nach dreitägigem Einlegen keine Rotfärbung aufweisen, werden als hinreichend begast angesehen.

*ANHANG III***BESTIMMUNGEN ÜBER DIE IDENTIFIZIERUNG VON WEIßEICHENSTÄMMEN**

1. Beamte des zuständigen amtlichen Pflanzenschutzdienstes haben jeden Stamm als Gruppe der Weißeichen gehörig identifiziert. Diese Identifizierung erfolgt soweit möglich visuell oder durch Farbtests gemäß Punkt 2. Der Farbtest wird an mindestens 10 % der Stämme einer jeden Sendung durchgeführt.
 2. Für den Farbtest zur Identifizierung von Weißeichenstämmen wird sauberes, außen trockenes Kernholz auf einer Fläche von mindestens 5 cm Durchmesser mit einer 10 %igen Natriumnitritlösung besprüht oder bestrichen. Die Auswertung des Tests erfolgt 20 bis 60 Minuten nach diesem Vorgang. Bei Temperaturen unter $-2,5^{\circ}\text{C}$ kann der Lösung Ethylenglykol als Frostschutzmittel zugesetzt werden. Stichproben von Stämmen, deren ursprüngliche Farbe sich zunächst rötlich und später schwarz bis graublau verfärbt, werden als zur Gruppe der Weißeichen gehörig betrachtet.
 3. Jeder Stamm wird unter Aufsicht des zuständigen amtlichen Pflanzenschutzdienstes oder unter Aufsicht von mit diesem zusammenarbeitenden Beamten des jeweiligen Staates (state) bzw. der jeweiligen Provinz (province) mit dem Zeichen „WO“ versehen.
 4. Das nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 77/93/EWG vorgeschriebene Pflanzengesundheitszeugnis wird vom zuständigen amtlichen Pflanzengesundheitsdienst auf der Grundlage der in den Punkten 1, 2 und 3 genannten Maßnahmen ausgestellt. In diesem Zeugnis ist die botanische Bezeichnung der Gattung oder Art und die Zahl der Stämme der Sendung angegeben. Es enthält die folgende „Zusätzliche Erklärung“ :
„Hiermit wird bescheinigt, daß die mit diesem Zeugnis versandten Stämme ausschließlich Arten aus der Gruppe der Weißeichen angehören.“
-

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1711/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Mindestpreise und Ausgleichszahlungen für Kartoffelerzeuger sowie zu der Verordnung (EWG) Nr. 1543/93 des Rates hinsichtlich einer den Herstellern von Kartoffelstärke zu gewährenden Prämie

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 159 vom 1. Juli 1993)

Seite 86, Artikel 8 lautet wie folgt:

„Artikel 8

Die Prämie und die Ausgleichszahlung werden nach den in Anhang II festgesetzten Sätzen gewährt.“
